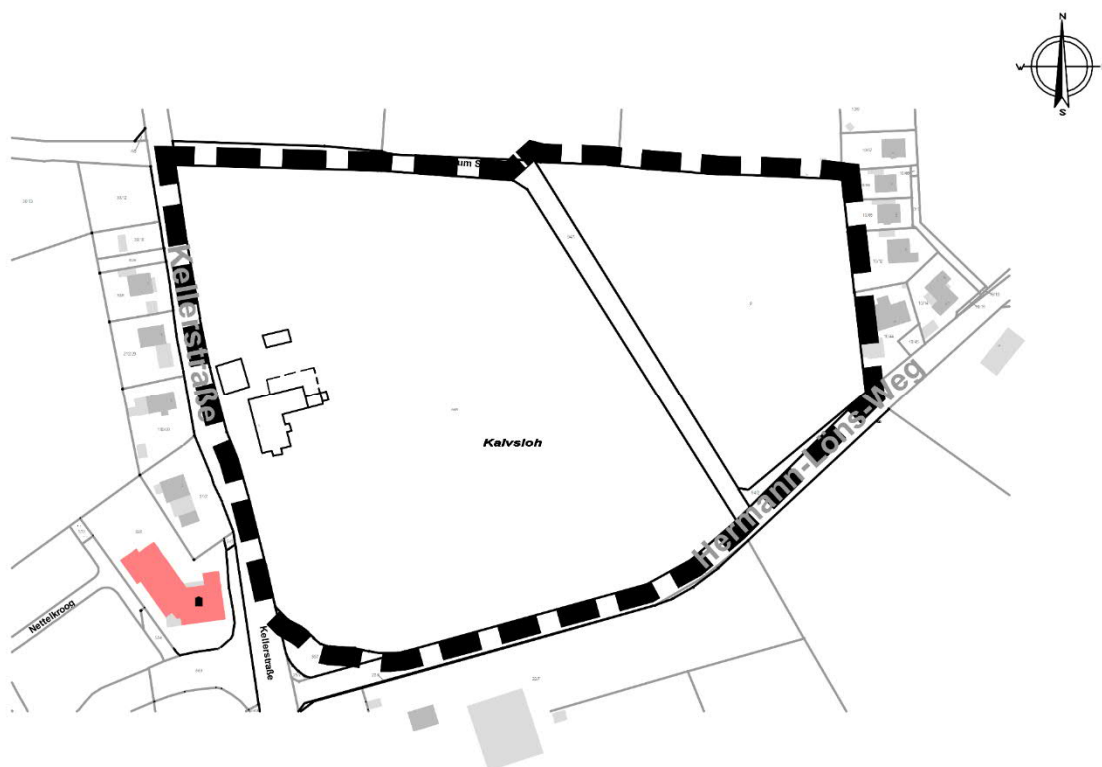




Gemeinde  
**RELLINGEN**  
(Kreis Pinneberg)



# Begründung

zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Kellerstraße/ Hermann-Löns-Weg"

## Gemeinde Rellingen

### Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### "Kellerstraße/ Hermann-Löns-Weg"

für das Gebiet östlich der Kellerstraße, südlich des Sportplatzes und des angrenzenden Flurstückes 5, Flur 8, Gemarkung Rellingen westlich der Grundstücke Hermann-Löns-Weg 72, 72 a, 74 und 78 sowie nördlich des Hermann-Löns-Wegs.

#### Auftraggeber:

Gemeinde Rellingen  
Hauptstraße 60  
25462 Rellingen

#### Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann  
Dipl.-Ing. Dorle Danne



Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen  
Tel.: (04101) 852 15 72  
Fax: (04101) 852 15 73  
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de  
Internet: www.dn-stadtplanung.de

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (1) BauGB	3 (2) BauGB		
TÖB-Beteiligung		Auslegung		Abschl. Beschluss	Genehmigung

## Inhalt

---

1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines .....	4
2. Planungsanlass und Planungsziele.....	5
3. Rechtlicher Planungsrahmen .....	7
3.1. Verfahren .....	7
3.2. Raumordnung.....	8
3.3. Flächennutzungsplan.....	11
3.4. Bebauungspläne.....	11
3.5. Einzelhandelsentwicklungsgutachten / Ausschluss von Einzelhandel .....	12
4. Städtebauliche Konzeption .....	13
5. Darstellungen im Flächennutzungsplan .....	14
6. Energieeinsparung/ Umweltvorsorge .....	15
7. Immissionsschutz .....	17
7.1. Schall .....	17
7.2. Licht .....	18
8. Umweltbericht.....	20
8.1. Einleitung .....	21
8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	33
8.3. Zusätzliche Angaben .....	62
8.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts .....	66
8.5. Kosten der Kompensationsmaßnahmen .....	68
9. Verkehrliche Erschließung .....	68
9.1. Innere Erschließung.....	68
9.2. Verkehrsgutachten .....	69
9.3. ÖPNV.....	70
10. Boden.....	70
10.1. Bodenaufbau .....	70
10.2. Bodenhygienische Untersuchung.....	70
10.3. Nachnutzung des Bodens.....	72
11. Ver- und Entsorgung.....	72
11.1. Strom-, Wasser- und Gasversorgung, Telekommunikation, Löschwasser.....	72
11.2. Entwässerung.....	73
11.3. Löschwasser .....	75
11.4. Abfallbeseitigung .....	76
12. Kennzeichnungen .....	78
12.1. Anbauverbotszone.....	78
12.2. Wasserschutzgebiet .....	78
12.3. Richtfunktrasse.....	78
13. Denkmalschutz .....	79
14. Flächenbilanz .....	79
15. Abbildungsverzeichnis .....	80
16. Quellenverzeichnis .....	80

# 1. Lage und Umfang des Änderungsbereiches, Allgemeines

Der ca. 5,16 ha große Änderungsbereich der 8. F-Planänderung liegt am nördlichen Rand des Ortsteils Krupunder der Gemeinde Rellingen im Südosten des Gemeindegebietes.

Er wird begrenzt:

- im Norden durch den Weg am Sportplatz und eine landwirtschaftliche Fläche sowie ein Fußballfeld der Sportanlage Moorweg,
- im Westen durch die Kellerstraße mit angrenzender Mischbebauung und eine Kindertagesstätte (teilweise überplant durch den B-Plan 68) sowie durch das Nahversorgungszentrum Krupunder (Edeka, Aldi, dm) im Südwesten,
- im Süden durch den Hermann-Löns-Weg mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und gemischt genutzter Bebauung sowie
- im Osten durch die Wohnbebauung am Hermann-Löns-Weg und an der Straße Am Kellergraben, überplant durch den B-Plan 46.



**Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich**

Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKS, 2021

Der Knick an der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zum Teil im Änderungsbereich (östlich) und zum Teil außerhalb (westlich). Die Grenze des Änderungsbereichs wurde so gewählt, dass der Weg von der Kellerstraße bis zum Tor am Sportplatz nicht überplant wird. Der Weg am Sportplatz führt derzeit vom Tor weiter nach Süden zum Hermann-Löns-Weg entlang des zentralen Knicks.

Zwei Eichen an der Kellerstraße sowie zwei weitere Eichen im Plangebiet sind von der Rellinger Baumschutzsatzung erfasst und sind damit geschützt.

Das Plangebiet selbst ist weitestgehend unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Hofstätte, dessen landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde. Bis zur baulichen Umsetzung des B-Plans wird die Wohnnutzung aufgegeben.

Das Plangebiet fällt von Südwest nach Nordost um etwa 1,90 m auf etwa 14,50 m üNN ab.

## 2. Planungsanlass und Planungsziele

Im Ortsteil Krupunder sollen für das an der Kellerstraße gelegene ca. 5,16 ha große bisher landwirtschaftlich genutzte Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verträgliches Miteinander von wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen sowie einem integrativen Standort für öffentliche Nutzungen, bspw. für die geplante Verlegung und den Neubau der Erich Kästner Schule geschaffen werden. Nachfolgend ist die grobe Aufteilung für den Bebauungsplan zu sehen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Die Struktur soll sich auch in der 8. Änderung des F-Plans wiederfinden.



Abbildung 2 - Verteilung der Nutzungen im Plangebiet

### Gewerbegebiet bzw. gewerbliche Baufläche an der Kellerstraße

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes in Kombination mit einem angrenzenden Mischgebiet entlang der Kellerstraße soll ein Beitrag zu einer zukunftsfähigen Gewerbeentwicklung geleistet werden. Zurzeit sind in den existierenden Gewerbegebieten im Halstenbeker Weg, der Siemensstraße / Adlerstraße und der Industriestraße kaum bzw. keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr vorhanden.

Der Erhalt und die ortsangemessene, qualitätsvolle Weiterentwicklung der lokalen und regionalen Gewerbefunktionen unter Berücksichtigung eines verträglichen Nebeneinanders



der geplanten Nutzungen soll dabei im Vordergrund stehen. Die Flächen eignen sich auf Grund ihrer Lage an der Kreisstraße und der Nähe zum Autobahnanschluss Krupunder sehr gut für eine gewerbliche Entwicklung.

In der 8. F-Planänderung wird eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

#### Fläche für Gemeinbedarf „Schule, Sport und Kultur“

Die Fläche für Gemeinbedarf „Schule, Sport und Kultur“ wird für die Verlegung der Erich Kästner Schule (derzeit an der Heidestraße) benötigt. Die Schule entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen für einen modernen Unterricht. Der Gebäudebestand am jetzigen Standort der Erich Kästner Schule wurde mehrfach durch Gebäudeteilen aus den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren ergänzt, die immer wieder modernisiert worden sind. Zudem werden Räume, für die ab 2025 gesetzlich verankerte Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen, benötigt.

Das alte Schulgrundstück ist für die Erweiterungen nicht groß genug. Zudem möchte die Gemeinde einen über Jahre andauernden Umbau bei laufendem Schulbetrieb vermeiden und stattdessen einen Neubau im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 72 planen. Hierbei können auch die Standortvorteile am Sportplatz genutzt werden. Der Sportplatz bekommt in fußläufiger Entfernung eine Sporthalle und zur Nutzung des Sportplatzes müssen die Kinder nicht an der Kellerstraße entlanglaufen, um diesen zu erreichen. Weiterhin eignet sich der Standort auch durch die Nähe und fußläufige Anbindung an die angrenzenden Wohngebiete und Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Krupunder.

Durch die Neuplanungen der Schule im Ortskern Krupunder kann somit die Möglichkeit für einen modernen und multifunktionalen Treffpunkt geschaffen werden.

#### Mischgebiete bzw. gemischte Bauflächen

Die Ausweisung von zwei Mischgebieten soll neben der Bereitstellung von Wohnnutzungen eine ergänzende Lösung für wohnverträgliche Gewerbe-, Büronutzungen und Dienstleistungen darstellen.

Insgesamt soll der neue Standort neben dem Schul- und Sportangebot zur wohnbaulichen und zukunftsfähigen gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Rellingen beitragen.

In der 8. F-Planänderung werden gemischte Bauflächen dargestellt.

#### Grünstrukturen

Die Anbindung und Integration an den Ortsteil „Krupunder“ sowie das verträgliche Miteinander der Nutzungen sollen durch die Berücksichtigung und qualitätsvollen Weiterentwicklung der Grünstrukturen unterstützt werden.

Es werden im Wesentlichen bisher landwirtschaftliche für Baumschulzwecke genutzte Flächen überplant. Auch eine ehemalige Hofstelle „Kellerstraße 68“ wird in den Änderungsbereich einbezogen. Dieses Grundstück soll für die künftige Nutzung als gewerbliche Baufläche überplant werden. Die Wohnnutzung wird damit bis zur baulichen Umsetzung aufgegeben.

Am 15.04.2014 wurde das Gebiet im Rahmen einer Kreisbereisung vom Fachdienstleiter Planen und Bauen Kreis Pinneberg und der unteren Naturschutzbehörde betrachtet und bewertet. Es wurde laut Protokoll (Gemeinde Rellingen, 2014) bestätigt, dass die Fläche für eine Bebauung in Frage käme und aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nichts zu beanstanden sei:

- Gute Anbindung an die Autobahn (BAB 23)
- vorhandene Nutzung der Infrastruktur (Vorhandener Einzelhandel, gut ausgebauter Kreisverkehr) möglich.

Im Rahmen einer vorangestellten Landesplanungsanzeige (Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde, 2016) wurde das Areal von der Landesplanung ebenfalls als geeignet für eine Bebauung bewertet.

### Planungsziele

Im Ortsteil Krupunder sollen für den an der Kellerstraße gelegenen bisher landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verträgliches Miteinander von wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen sowie ein integrativer Standort für öffentliche Nutzungen geschaffen werden. Dafür sollen in der 8. F-Planänderung folgende Darstellungen getroffen werden:

- Darstellung einer gewerblichen Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO,
- Darstellung einer gemischten Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO,
- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB mit der Zweckbestimmung Schule, Sport und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Darstellung der Bestandsknicks als Grünfläche und qualitätsvolle Weiterentwicklung der Grünstrukturen.

## **3. Rechtlicher Planungsrahmen**

---

### **3.1. Verfahren**

Am 21.06.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss mit dem Planungsziel gefasst, eine gewerbliche Baufläche im Änderungsbereich auszuweisen. Für den Vorentwurf wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgenommen. Da aus der Öffentlichkeit zahlreiche Bedenken gegen das Gewerbegebiet geäußert wurden, entschied sich die Gemeinde zu einer Umplanung. Es wurde ein Konzept erarbeitet, dass eine Mischung aus Schule, Gewerbe und Wohnbebauung vorsieht. Mit diesem Entwurf wurde ein neuer Aufstellungsbeschluss mit geänderten Planungszielen am 16.03.2021 gefasst. Das Verfahren samt der frühzeitigen Beteiligung wurde neu gestartet.

Die Öffentlichkeit wurde eingeladen, sich am 05.05.2021 um 19:00 Uhr online via „Zoom“ mit Übertragung im Rathaus der Gemeinde Rellingen frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es wurde, auch über die Veranstaltung hinaus, die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde für beide Bauleitpläne durch eine gemeinsame Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme wurden entsprechend des Beschlusses vom Ausschuss für Bauwesen und Umwelt in die jeweilige „Entwurfsplanung“ beider Bauleitplanungen eingestellt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

## 3.2. Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

### 3.2.1. Regionalplan/ Regionalentwicklungskonzept REK A 23

(Regionalplan für den Planungsraum I , 1998)

Im Kartenteil des Regionalplans für den Planungsraum I (1998) liegt der Änderungsbereich innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse und besonderen Siedlungsräume. Es liegt zudem am Rand des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Rellingen in der Nähe zur Autobahn/ BAB A 23 ohne weitere andere Darstellung. Gemäß Kapitel 5.6.1 ist "Im baulich eng mit Hamburg verbundenen Ortsteil Krupunder [...] die Abrundung der vorhandenen Bebauung um den S-Bahnhof anzustreben. Die behutsame Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbegebiete soll zur Schaffung wohnungsnaher Arbeitsplätze beitragen."

Eine Mischung aus nicht wesentlich störendem Gewerbe und Wohnbebauung (wohnungsnaher Arbeitsplätze) mit Schule steht dem Regionalplan nicht entgegen.

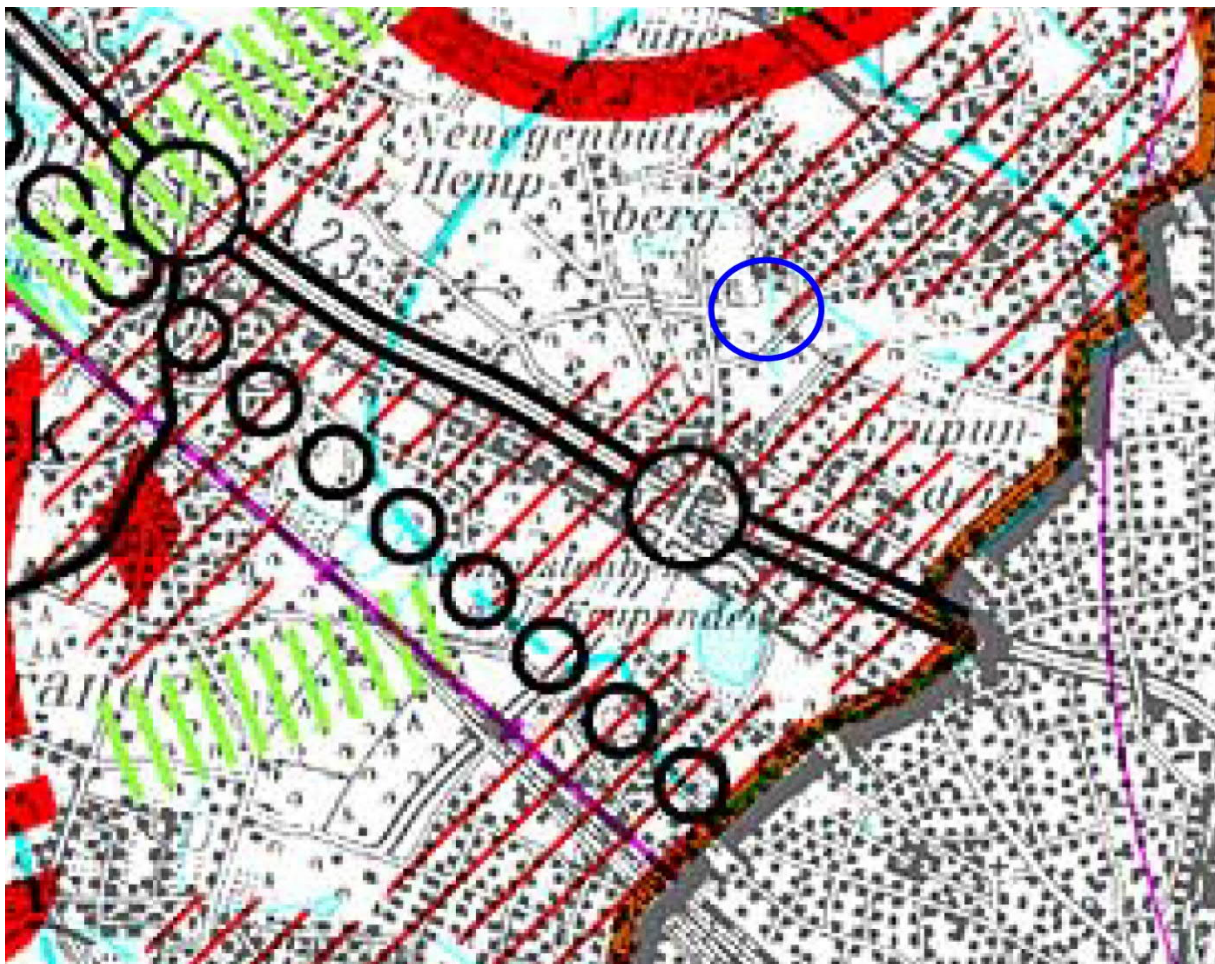


Abbildung 3 - Ausschnitt Regionalplan

Quelle: (Regionalplan für den Planungsraum I , 1998)



### 3.2.2. Aussage Landesplanung

(Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde, 2016)

Laut Aussage der Landesplanung vom 29.08.2016 liegt die Gemeinde Rellingen und ihr Ortsteil Krupunder auf einer Siedlungsachse im Ordnungsraum Hamburg. Gemäß Ziffer 5.3 Absatz 1 Regionalplan I soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Siedlungsachsen vollziehen. Sofern die Aussagen des Kreises (vgl. Kap.3.2.3) berücksichtigt werden, stehen Ziele der Raumordnung den Planungsabsichten nicht entgegen.

Mit Schreiben vom 13.07.2021 bestätigt die Landesplanung, dass die Umplanung des Entwurfes der 8. F-Planänderung zu keiner grundsätzlich anderen Bewertung führt.

### 3.2.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Ziel der Bundesregierung ist es die Innenentwicklung zu stärken. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadt- und Dorfentwicklung. Sie sind zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Zentren allerdings in zunehmendem Maße gefährden. Es sei daher ein Ziel der Städtebaupolitik des Bundes, die Innenentwicklung zu stärken. Dabei gehe es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung habe zum anderen aber ebenso eine qualitative Dimension. Denn es geht auch um die Wahrung und Stärkung der Urbanität und der Attraktivität von Städten und Gemeinden.

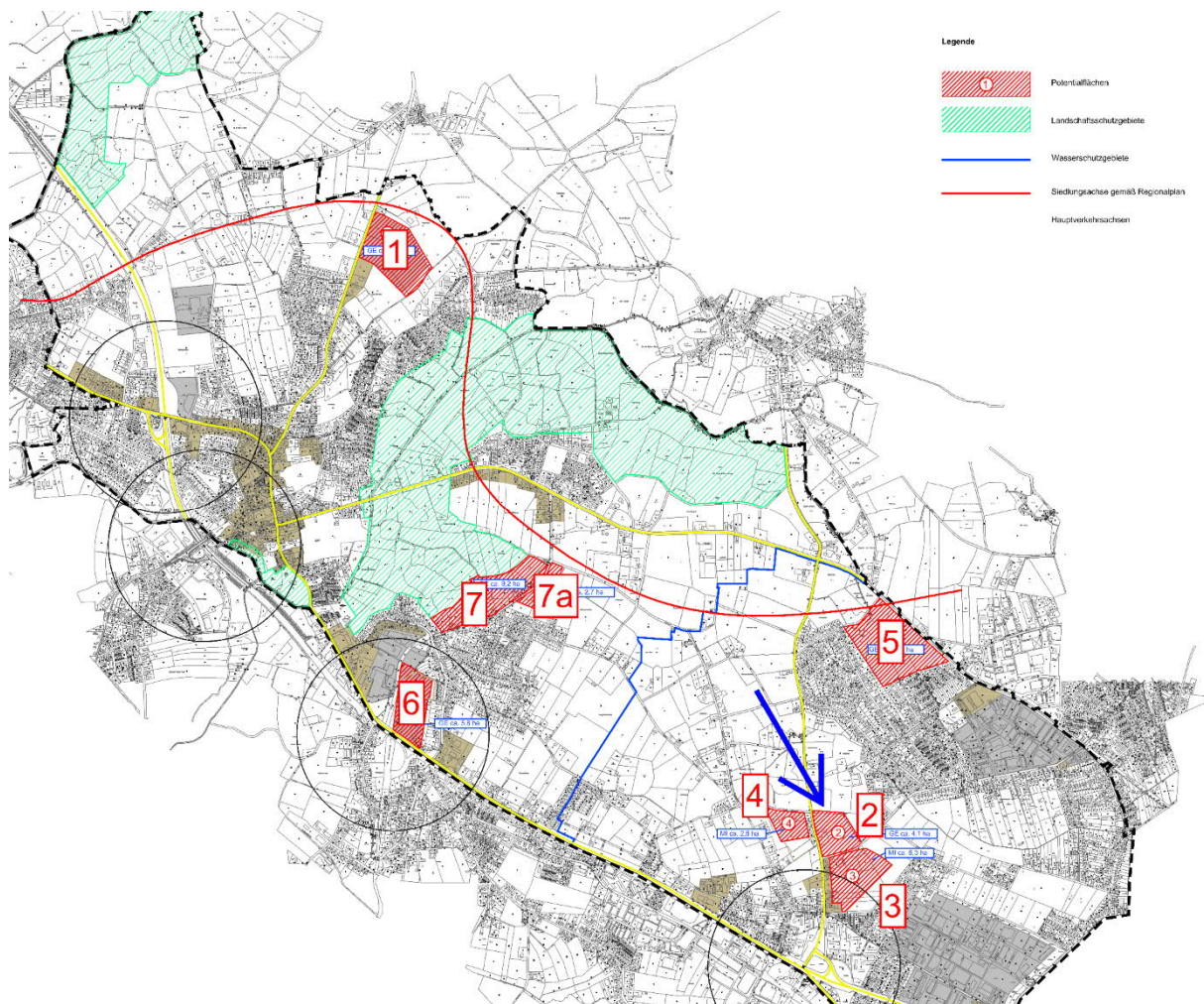
Der Änderungsbereich schließt an die bebaute Ortslage (B-Pläne Nr. 46 und 68) an.

Den Großteil des Plangebietes nimmt die neue Fläche der Erich-Kästner-Schule ein, die von der Heidestraße ins Plangebiet verlegt wird. Für die Fläche an der Heidestraße müssen sinnvolle Nachnutzungskonzepte gefunden werden.

Weiterhin sind ein gewerbliche Baufläche und 2 gemischte Bauflächen geplant. Die Flächenkapazitäten in den vorhandenen, im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebieten sind weitestgehend erschöpft oder sind derzeit nicht verfügbar.

Um ortsansässigen Gewerbetreibenden geeignete Erweiterungsflächen sowie um potenziellen neuen Gewerbetreibenden geeignete Flächen anbieten zu können, hat die Gemeinde zusätzliche Flächenkapazitäten ermittelt und hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen (u.a. Regionalplanerische Vorgaben, Umweltbelange, Erschließung, angrenzenden Nutzung, Flächenverfügbarkeit) im Vorwege (2014) bewertet. Besonderes Augenmerk legte die Gemeinde Rellingen auf die Erschließbarkeit und auf die langfristige Erweiterbarkeit der potenziellen Gewerbeflächen.

Dazu wurden im gesamten Stadtbereich Suchräume für neue Gewerbeflächen- / bzw. Mischgebietsausweisung definiert und die Eignung der Flächen anhand ausgewählter Kriterien (z.B.: Lage, Erschließung, Landschaftsschutz) überprüft. Zudem wurden auch die Potentiale und Verfügbarkeit der bestehenden Gewerbegebiete berücksichtigt.



Zu den ausgesuchten Potentialflächen fand am 15.04.2014 ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fachbereich Regionalmanagement des Kreises Pinneberg mit folgenden Ergebnissen statt:

- Bei Inanspruchnahme der Flächen 4 als MI oder WA sowie 2 und 3 als GE läge der geringste Eingriff vor.
- Fläche 5 ist als Gewerbegebiet entwicklungsfähig, wobei der Fachbereich Regionalmanagement lieber die Fläche 3 als GE und die Fläche 5 zum Wohnen überplanen würde.
- Bei Flächen 7 und 7a wird eine Inanspruchnahme grundsätzlich in Frage gestellt und aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.
- Die Flächen 1 und 6 wurden nicht angeschaut, da sie im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, aufgrund Ihrer Lage jedoch für reine (das Wohnen störende) Gewerbegebiete vorgesehen sind. Mit dem B-Plan Nr. 72 soll ein verträgliches Miteinander von wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen sowie ein integrativer Standort für öffentliche Nutzungen geschaffen werden. Hierfür sind auch kurze Wege zu Versorgungseinrichtungen oder von den Wohngebieten zur neuen Schule wichtig. Diese Kriterien erfüllen die Flächen 1 und 6 nicht. Andererseits dürfen neue Gewerbebetriebe im Bereich der 8. F-Planänderung aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Flächen 1 und 6 sollen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorgehalten werden, die im Plangebiet erhöhte Auflagen zu folgen hätten.

Die Gemeinde hat sich aufgrund dieser Einschätzung der Fachvertreter vom Kreis Pinneberg für die Entwicklung der Fläche 2 entschieden.



Zum Geltungsbereich (Fläche 2 - blauer Pfeil) heißt es:

- Die Fläche liegt innerhalb der Siedlungsachsen ⇒ Die Vorgaben des Regionalplans werden erfüllt
- Gute Erschließung über die Kreisstraße mit Anschluss an die A 23
- Sportplatzlärm (nördlich) hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzung als GE

Die Fläche besitzt somit eine grundsätzliche Eignung als Gewerbestandort.

Von einer rein gewerblichen Nutzung wurde nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung aufgrund vielfältiger Eingaben abgesehen, so dass nun neben dem Gewerbe auch Wohnen in gemischten Bauflächen und die oben genannte Schule angesiedelt wird. Auf eine entsprechende immissionsarme Bebauung wird Wert gelegt. Sport- und Verkehrslärm sowie Lichtimmissionen wurden von der nördlichen Flutlichtanlage anhand eines Gutachtens geprüft.

Das Grundstück bietet zudem Vorteile für den Schulneubau in Form von kurzen Wegen, ausreichend Platz und Synergieeffekte mit dem angrenzenden Sportplatz und ggf. der KITA.

### 3.3. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Geltungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die jetzige Ausweisung im Flächennutzungsplan entspricht nicht dem Planungsziel und soll in der 8. Änderung gemäß dem Planungsziel überarbeitet werden.

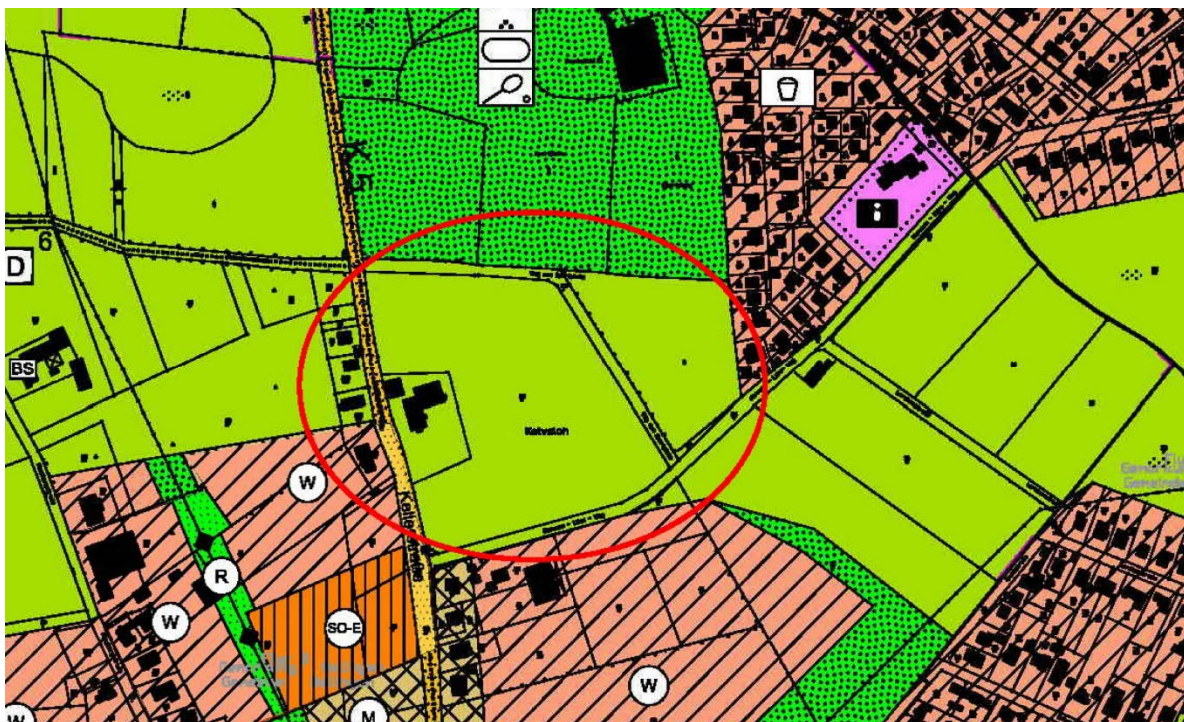


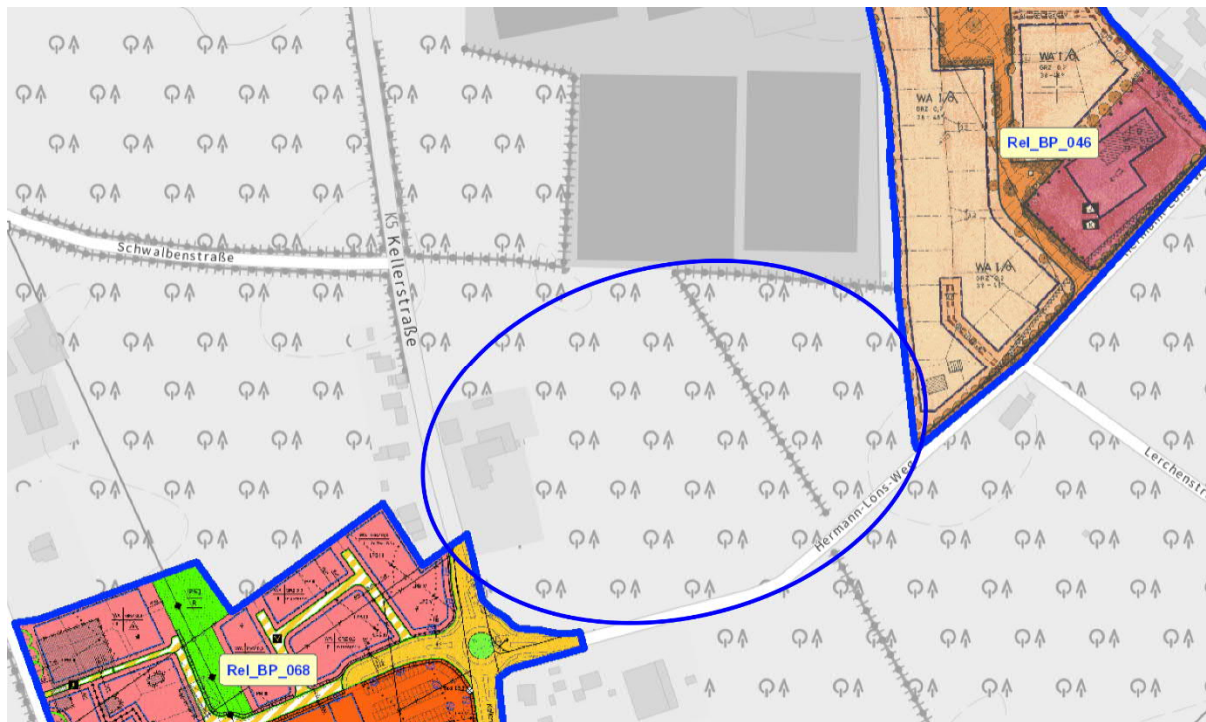
Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Quelle: (Gemeinde Rellingen, 2009)

### 3.4. Bebauungspläne

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für den Geltungsbereich nicht. An den südwestlichen Plangebietsrand grenzen ein Allgemeines Wohngebiet sowie ein

Sondergebiet an. Am nordöstlichen Geltungsbereich befindet sich ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet.



**Abbildung 5 - Ausschnitt angrenzende B-Pläne**

Quelle: (Kreis Pinneberg, 2019)

### **3.5. Einzelhandelsentwicklungsgutachten / Ausschluss von Einzelhandel**

(Bulwiengesa AG, 2014)

Das seit August 2014 vorliegende Einzelhandelsentwicklungsgutachten (EEG) der Gemeinde Rellingen gilt als verbindliche Grundlage zur zukünftigen Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde. Hierin wurde auf der Grundlage verschiedener Erhebungen ein räumliches Leitbild zur Einzelhandelsentwicklung in Rellingen erarbeitet. Grundgedanke ist die funktionale und einzelhandelsrelevante Gliederung der Versorgungsstrukturen in Rellingen, die durch die Bauleitplanung gezielt zu steuern und zu berücksichtigen ist. Als Ergebnis wurden verschiedene Entwicklungsbereiche beschrieben und den Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zugeordnet. Im Weiteren wurde eine spezifische „Rellinger Sortimentsliste“ erarbeitet (s. S. 75 EEG). Die Grundsätze der Entwicklungsleitlinien beziehen sich auf die Zuordnung von Einzelhandelsbetrieben mit verschiedenen Sortimentsbereichen auf die unterschiedlichen Standorte des Gemeindegebietes bzw. die möglichen Entwicklungsbereiche.

In Rellingen wird für die Kunden in einzelnen Sortimenten ein für die Gemeindegröße vergleichsweise recht umfassendes Einzelhandelsangebot vorgehalten. In anderen Warengruppen besteht jedoch Optimierungs- und/oder Ausbaubedarf. Generell gilt, dass aufgrund der fehlenden zentralörtlichen Einstufung der Gemeinde Rellingen großflächiger Einzelhandel, d. h. < 800 qm VKF, grundsätzlich nicht zulässig ist und einen Zielverstoß gegenüber dem Zentralitätsgebot bzw. dem Kongruenzgebot des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein bedeuten würde. Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel wird seitens der Landesplanung in Rellingen im Einzelfall als Zielabweichung toleriert. Dies trifft bspw. auf die Entwicklung des Nahversorgungsstandortes in der Kellerstraße im Ortsteil Krupunder zu, den die Landesplanung unter Anerkennung der Lage der Gemeinde Rellingen auf der



Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn mit dem Ziel der Sicherung der Nahversorgung in einem dicht besiedelten Raum mitgetragen hat. Ein Anspruch auf Ansiedlung großflächigen Einzelhandels besteht grundsätzlich nicht.

Für den Ortsteil Krupunder, in dem sich auch der Geltungsbereich befindet, wird zusammenfassend folgende Einschätzung getroffen:

*“In der Kellerstraße besteht seit 2013 ein neu errichtetes Nahversorgungszentrum mit einem Edeka-Verbrauchermarkt und Aldi-Discounter sowie gemeinsamer Stellplatzanlage, das zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung im östlichen Gemeindegebiet beiträgt. Edeka ist eine Neuansiedlung; Aldi hat innerhalb des Ortsteils Krupunder an den Standort verlagert. [...] Darüber hinaus agieren einige Einzelhandelsbetriebe diverser Branchen dispers im Ortsteil Krupunder.“*

Standorte außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches dürfen nur so weit entwickelt werden, wie sie die Tragfähigkeit der Lebensmittelmärkte im Zentralen Versorgungsbereich sowie die wohnortnahe Nahversorgung nicht gefährden. Daher ist laut Aussagen des Einzelhandelsentwicklungsgutachten der Ausbau der Versorgungsstrukturen in Rellingen-Krupunder nach der Ansiedlung des genehmigten Drogeriemarktes am Nahversorgungsstandort Kellerstraße abgeschlossen. Die Ausstattung ist damit in Krupunder künftig - gemessen an ihrem Nahversorgungsauftrag - mehr als angemessen. Daher werden einzelne Sortimente für den Bereich Krupunder und somit für das Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 ausgeschlossen bzw. beschränkt.

## 4. Städtebauliche Konzeption

Der Vorentwurf wurde in der Hinsicht überarbeitet, dass nunmehr kein alleinstehender Gewerbebestandort, sondern eine Mischung aus wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen sowie einem integrativen Standort für öffentliche Nutzungen zur Verlegung der Erich-Kästner-Schule geplant ist.



Abbildung 6 - Konzeptentwurf

Das erarbeitete Bebauungskonzept sieht vor, dass die erhaltenswerten Grünstrukturen (Bestandsknicks, Bäume der Baumschutzsatzungen) geschützt werden. Der Weg „Am Sportplatz“ verbindet weiterhin die Kellerstraße mit dem Hermann-Löns-Weg. Zum Schutz des Knicks mit vorgelagertem Schutzstreifen, wird der Weg direkt am Knick aufgegeben und ein neuer Weg 5 m entfernt vom Wall angelegt.

Der halbrunde Platz am Kreisverkehr mit dem abgerundeten Gebäude soll als Eingang in das neue Plangebiet dienen. Hier ist ein Vorplatz als Eingangszone mit einem Multifunktionsgebäude angedacht, das Versorgungsnutzungen und Dienstleistungen (Café, kleinere Ladeneinheiten) im Erdgeschoss mit Büronutzungen und Wohnen in den Obergeschossen vereinen sollen.

Vom Eingangsplatz durch das Multifunktionsgebäude hindurch wird eine Sicht- und Zugangsachse in das Schulgrundstück bis zum erhaltenswerten Baumbestand und den Grünarealen eingeplant.

Die Schulgebäude bilden einen zentralen, geschützten Platz als Schul-Campus auf dieser Sicht- und Wegeachse. Die Sporthalle wird im nördlichen Bereich verortet, um einen räumlichen Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Sportplatz herzustellen. Das eigentliche Schulgebäude ist im Süden eingezeichnet und umfasst eine Grundfläche von 2.000 m<sup>2</sup>. Am Hermann-Löns-Weg ist auch eine Kiss- und Ride-Zone sowie ausreichend Stellplätze für den ruhenden Verkehr angedacht, um den Hermann-Löns-Weg von wartenden Autos freizuhalten.

Das Gewerbegebiet ist aus verkehrlichen Gründen westlich des Schulgrundstücks geplant. Aufgrund seiner Nähe zur westlichen und künftig im Süden befindlichen Wohnnutzung im Mischgebiet sowie zum Schutz des Schulbetriebes steht es nur nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, zur Verfügung. Die Grenze zwischen Gewerbe und Schule wird durch einen bepflanzten Wall grün eingefasst.

Für das Gewerbegebiet und das Mischgebiet am Kreisverkehr sind ausreichend Stellplätze eingeplant. Der tatsächliche Bedarf wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rellingen in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu beachten.

Zwischen Schule und Wohnbebauung am Kellergraben/Hermann-Löns-Weg ist ein Mischgebiet geplant, wobei sich die Wohnbebauung im Mischgebiet zur benachbarten Wohnbebauung entwickeln soll. Im südwestlichen Bereich sind 2 mischgebietsverträgliche Handwerksbetriebe geplant.

Für den Schulverkehr wird der Hermann-Löns-Weg auf der Nordseite zugunsten eines Geh- und Radwegs ausgebaut. Dieser wird an den Bestandsweg an der östlichen Seite angeschlossen.

## **5. Darstellungen im Flächennutzungsplan**

---

Gemäß der im Kapitel 2 beschriebenen Zielsetzungen werden im Änderungsbereich verschiedene Nutzungen dargestellt.

- An der Kellerstraße wird eine gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO gargestellt. Im Bebauungsplan wird daraus ein eingeschränktes Gewerbegebiet entwickelt.
- Südlich am Kreisverkehr schließt eine gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO für ein Multifunktionsgebäude (Wohnen, Büros, Café) an. Im Bebauungsplan wird daraus ein Mischgebiet entwickelt.
- Im zentralen Bereich wird eine Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB mit der Zweckbestimmung Schule, Sport und kulturellen Zwecken dienende Gebäude

und Einrichtungen für die Verlegung der Erich-Kästner-Schule ausgewiesen. Im Bebauungsplan erfolgt die gleiche Festsetzung.

- Im östlichen Bereich wird eine gemischte Baufläche im Übergang zur Wohnbebauung „Am Kellergraben“ dargestellt. Im Bebauungsplan wird daraus ein Mischgebiet entwickelt.
- Die Bestandsknicks und angedachten öffentlichen Grünflächen werden in der 8. F-Planänderung als Grünflächen dargestellt und damit bereits auf F-Planebene gesichert.

Im gleichen Umfang entfallen bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft.

Die Einzelheiten der baulichen Nutzung oder der Bauweise bzw. der Schutz einzelner Bäume werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Weitere Darstellungen sind somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

## 6. Energieeinsparung/ Umweltvorsorge

---

Klimaforscher und Meteorologen prognostizieren für die kommenden Jahrzehnte mehr Winterregen, trockenere Sommer, verstärkte Bodenerosionen, mehr Extremwetterlagen, mehr Hitzetage, mehr Starkregen und vermehrtes Auftreten von Tornados - Ereignisse mit problematischen Folgen für Natur und Umwelt.

Umweltschutz und Umweltvorsorge sind nach § 1 Abs. 5 BauGB als planerische Ziele festgesetzt. Demnach soll die städtebauliche Planung zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen. Nachfolgend werden Empfehlungen an die Bauherren aufgeführt, um die umweltrelevante Beeinträchtigungen zu verringern.

Aus Gründen der Umweltvorsorge werden bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz **erneuerbarer Energien** (regenerative Energiesysteme) wie insbesondere Solarenergie empfohlen. Mit der zunehmenden Notwendigkeit, fossile Brennstoffe nicht nur im Stromsektor, sondern auch im Wärme und Verkehrsbereich durch erneuerbare Energien zu ersetzen, wird der Bedarf an Photovoltaikanlagen in den kommenden Jahren deutlich steigen. Der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik in Europa sollte gem. „Hintergrundpapier: Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik“<sup>1</sup> des NABU verstärkt auf die Dachanlagen von Gebäuden gelenkt werden. „Hier besteht großes Potenzial, insbesondere für die Energieversorgung urbaner Räume. [...] Um Straßen und Häuser zu bauen, werden Böden versiegelt – mit gravierenden Auswirkungen für die Umwelt. Die Biodiversität geht zurück oder verschwindet sogar vollends. Aus diesem Grund ist es wichtig, versiegelte Flächen effektiv und effizient zu nutzen“

Solaranlagen auf Dächern sind langlebig und produzieren über Jahrzehnte Strom. Zusätzlich erhöht eine PV-Dachanlage den Immobilienwert und mindert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und den fluktuierenden Preisen.

Die gesetzlichen Standards zur **Energieeinsparung** und die entsprechenden Maßnahmen sind einzuhalten. Es wird empfohlen, darüberhinausgehend weitergehende Maßnahmen, die einen Primärenergiebedarf gegenüber GEG 2019 / EnEV-Standard um 30 Prozent unterschreiten, anzustreben.

Weitere Maßnahmen zur **Reduktion von schädlichen Klimagasen** sind zum Beispiel: Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO<sup>2</sup>-Emissionen.

---

<sup>1</sup> <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210421-nabu-infopapier-photovoltaik.pdf>

Die **Versorgung** des neu entstehenden Wohnquartieres mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO<sup>2</sup>-neutral.

Weiterhin wird der Einsatz von natürlichen, **nachhaltigen Baustoffen** empfohlen. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO<sup>2</sup>.

Eine **kompakte Bauform** mit einem niedrigen A/V Verhältnisses (Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis) ist empfehlenswert. Je kleiner das A/V-Verhältnis ist, umso geringer ist der Energiebedarf. Eine verdichtete Bauform mit Flach-, Pult- oder Satteldach und geringen Vor- und Rücksprüngen der Außenfläche ermöglichen einen geringen Energiebedarf.

**Gründächer** produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung, speichern Regenwasser und verdunsten es langsam und verbessern dadurch insgesamt das Klima.

Neben den ökologischen Vorteilen für Flora und Fauna verstärkt eine Dachbegrünung die Dämmeigenschaften des Daches. Sie wirkt hitzeabweisend im Sommer und wärmedämmend im Winter. Dies steigert die Wohnqualität bei weniger Energieverbrauch. Zum anderen trägt eine Bauwerksbegrünung zur ästhetischen Aufwertung des Gebäudes und Baugebietes bei und mindert die Regenwasserlast. Daher wird eine Dachbegrünung insbesondere auf Garagen, Carports und Nebengebäuden ausdrücklich empfohlen.

Die Kombination von Gründächern und Solaranlagen ist möglich und wurde vielerorts angewendet.

„**Schotter- und Kiesgärten**“ werden in Deutschland immer beliebter. Sie enthalten jedoch meist nur wenig oder gar keine Pflanzen. Gerade Vorgärten und kleine Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in der Stadt. Der Naturschutzbund Deutschland ist der Überzeugung, dass sie sogenannte ökologische Trittsteine für Pflanzenarten, Insekten und Vögel bilden, die auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Trittstein zu Trittstein wandern. Grünflächen liefern saubere, frische Luft. Kies- und Steinflächen heizen sich dagegen stärker auf, speichern Wärme und strahlen sie wieder ab. Aus gestalterischen Gründen und zum Vorteil des Naturschutzes und des Gemeindeklimas sollten „Schottervorgärten“ daher vermieden und ausgeschlossen werden.

Die historischen und aktuellen **Belastungen für den Boden** sind zahlreich. Zum einen wird der Boden durch viele unterschiedliche Stoffe belastet, wie toxische Elemente und Verbindungen sowie Nährstoffe. Zum anderen beeinträchtigt vor allem die Bebauung unseren Boden, die immer mit totalem Verlust seiner natürlichen Funktion verbunden ist. Boden ist nicht beliebig vermehrbar oder erneuerbar, so dass die flächenhafte Zerstörung des Bodens trotz Sanierungsmaßnahmen nicht wieder rückgängig zu machen ist. Daher gilt der Grundsatz der Vorsorge.

Der **Schutz des Mutterbodens** ist im Baugesetzbuch verankert. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Der anfallende Bodenaushub ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück weiter zu nutzen. Dies senkt den ökologischen Fußabdruck, da der Boden nicht zu anderen Flächen oder zur Entsorgung transportiert werden muss. Sofern der Erdaushub nicht auf dem Grundstück oder an anderer geeigneter Stelle wieder verwertet werden kann, ist dieser nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen. Dies sollte jedoch aus Gründen der Nachhaltigkeit, die letzte Möglichkeit darstellen.

Der Gemeinde wird in dem Zusammenhang regelmäßig ein Bodenmanagementkonzept von der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen. Was bei der Erschließung in Bezug auf den



Bodenschutz dabei von der Gemeinde im Vorwege zu planen und umzusetzen ist, ist im Leitfaden vorsorgender Bodenschutz auf der Internetseite des Kreises Pinneberg nachzulesen.

Mit dem Schutz des Bodens geht auch die **Verringerung versiegelter Flächen** im Bereich der Zuwegungen und Stellplätze einher. Zur Versickerung des Regenwassers und Belüftung des Bodens als Lebensraum für Kleinstlebewesen sollten diese möglichst offen angelegt werden z.B. in Form von Rasengittersteinen oder Rasenlinern.

Der **Regenwasserversickerung** auf dem Grundstück ist Vorrang vor der Einleitung ins Ortsentwässerungsnetz zu geben. In Bezug auf Starkregenereignisse wird jedoch auch eine ausreichende Regenretention empfohlen. In Kombination mit einer unterirdischen Zisterne kann das Regenwasser aufgefangen und für die Gartenbewässerung unter Verringerung des Trinkwasserbrauchs und der Wasserkosten sinnvoll genutzt werden.

## 7. Immissionsschutz

---

### 7.1. Schall

#### Gewerbelärm

Im Vorwege wurde bestimmt, dass zum Schutz der Wohnbebauung an der Kellerstraße am neuen Gewerbestandort nur mischgebietsverträgliche Betriebe, also das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig sind. Dies wird im Bebauungsplan festgesetzt. Daher geht die Gemeinde davon aus, dass der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG eingehalten wird

#### Sportlärm

Weiterhin ergänzt das LLUR im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, dass „mit der Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung die zulässigen Immissionsgrenzwerte innerhalb der sonntäglichen Ruhezeit (13-15 Uhr) sowie der abendlichen Ruhezeit (20-22 Uhr) um fünf dB(A) erhöht [wurden]. Damit gestalten sich Trainings- und Punktspielbetriebe mit angrenzenden Mischgebietsnutzungen in der Regel als verträglich, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hier ein Konflikt mit der angrenzenden Sportplatznutzung bzgl. Lärm nicht erkennbar ist.“

Somit wurde schalltechnisch nur der Verkehrslärm von der Kellerstraße und dem Hermann-Löns-Weg untersucht. Das Schallgutachten ist Teil der Begründung des Bebauungsplans Nr. 72. Die Einzelheiten werden in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 72 behandelt.

#### Verkehrslärm

„Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen im Beurteilungszeitraum TAG Beurteilungspegel bis 63 dB(A) und im Beurteilungszeitraum NACHT bis 52 dB(A). Maßgeblich für die Höhe der Beurteilungspegel sind die Emissionen der direkt angrenzenden Straßen Hermann-Löns-Weg und Kellerstraße (K 5) sowie dem Kreisverkehr.“ (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 2021, S. 14)

Zur Konfliktvermeidung innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes [und im Änderungsbereich der 8. F-Planänderung] sind Maßnahmen zur Lärminderung zu vollziehen. Lärmkonflikte unterhalb der Gesundheitsgefährdungsschwelle und oberhalb der zulässigen Richtwerte der DIN 18005 können durch folgende Maßnahmen vermindert werden. Diese sind dabei nach Priorität hinsichtlich der gewünschten Reihenfolge zur Konfliktbewältigung dargestellt:

1. Aktiver Lärmschutz: Wall oder Wand
2. Passiver Lärmschutz: Schalloptimierte Grundrissgestaltung in Verbindung mit geeigneter Schalldämmung der Fassaden / Fenster nach DIN 4109: 2018-01

Aktiver Schallschutz in Form von Schallschutzwällen oder -wänden kommen im Plangebiet nicht in Betracht. Dafür gibt es vier Gründe:

1. Die Schallschutzanlagen würden bei städtebaulich denkbaren Höhen nur das Erdgeschoss vor Lärm schützen können. Die Obergeschosse wären weiterhin ungeschützt.
2. Die Grundstücke werden von den schallemittierenden Verkehrswegen direkt erschlossen. An diesen Stellen wäre die Schallschutzanlage zu unterbrechen. Die Unterbrechung muss dabei so groß sein, dass durch die Öffnung hindurch sicher ein- und ausgefahren werden kann (also mit größeren Öffnungsmaßen um die Straße entsprechend Einblicken zu können).
3. Durch Schallschutzanlagen würden getrennte Quartiere in Form kleiner durch Wände abgetrennte Inseln entstehen und die Gemeinde würde man nicht mehr als zusammengehörige städtebauliche Einheit wahrnehmen und erleben.
4. Weiterhin würden Schallschutzwände das Ortsbild empfindlich stören. Begrünte Wälle wären zwar denkbar, dafür müssten aber umfangreiche Gehölzfällungen an den Grundstücksgrenzen stattfinden.

Einem aktiven Schallschutz in Form einer Schallschutzwand oder eines Walls werden unter Berücksichtigung der o.g. Gründe keine Realisierungschancen eingeräumt. Es werden stattdessen passive Schallschutzfestsetzungen im B-Plan getroffen. Die Einzelheiten werden in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 72 behandelt.

Bezüglich des Verkehrslärm schrieb das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz (LLUR) mit Schreiben vom 24.01.2022 u.a. Folgendes:

"Der für die Darstellung der Lärmpegelbereiche maßgebende Außenlärmpegel ergibt sich aus der Summation des Verkehrslärms und des Gewerbelärms plus einem Zuschlag von 3 dB(A) [...] so dass im gesamten GE ein einheitlicher Lärmpegelbereich IV gilt, die Planzeichnung wäre entsprechend zu ändern.

Dem Vorschlag des LLUR wurde gefolgt und die Planzeichnung des Bebauungsplanes geändert.

## 7.2. Licht

LAIRM Consult GmbH. (August 2021). Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlagen des SC Egenbüttel zum Bebauungsplan Nr. 72 der Gemeinde Rellingen. Bargteheide.

Nördlich des Plangeltungsbereichs befinden sich zwei Kunstrasenplätze mit Flutlichtanlagen des SC Egenbüttel von 1953 in Planung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu den Lichtimmissionen im Plangebiet erforderlich, die in der vorliegenden Untersuchung abgeschätzt wurden. Die Beurteilung erfolgt anhand der Licht-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz. Bewertungskriterien sind die Raumaufhellung und die Blendung.

Zusammenfassend ist bezüglich der Raumaufhellung festgestellt worden, dass die zusätzlichen Beleuchtungsstärken durch die Flutlichtanlage im Bereich der geplanten schützenswerten Nutzungen den heranzuziehenden Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 5 Lux tags überwiegend einhalten. Lediglich an der Fassade südlich von Platz 3 treten Überschreitungen auf. Die Überschreitungen stehen in Zusammenhang mit den Leuchten,

die auch eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Blendung bewirken. Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Blendung reduzieren auch die Raumaufhellung.

Bezüglich des Kriteriums der Blendung ist zusammenfassend festzustellen, dass an den geplanten schutzbedürftigen Nutzungen durch mehrere Leuchten der vorhandenen Flutlichtanlage Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete tags auftreten.

Das Gutachterbüro empfiehlt zur Lösung des Konflikts u.a. den Austausch der betreffenden Leuchten durch die alternativ untersuchten Leuchten. Zusätzlich sollte an einzelnen vorhandenen Leuchten eine geringere Aufneigung und geeignete zusätzliche Abschirmmaßnahmen für die rückwärtigen Immissionsorte erforderlich, um die Immissionsrichtwerte für Blendung tags an den vorhandenen und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. Alternativ wären diese Leuchten ebenfalls durch den untersuchten alternativen Leuchtentyp der Flutlichtanlage auszutauschen. Eine beurteilungsrelevante Blendung ist dann nicht zu erwarten.

Das Gutachten hängt der Bebauungsplanbegründung (B-Plan 72) an.

Dass LLUR schrieb zu der Prognose u.a., dass der Austausch der Leuchten in den Bestandsschutz des Sportvereins eingreift, sofern sich die Gemeinde für diese Lösungsmöglichkeit entscheidet. Der Gemeinde wurde empfohlen, sich zunächst zu entscheiden, ob sie ihre Planung ändert oder ob sie in Absprache mit dem Sportverein die Flutlichtanlage teilaustauschen will.

Die Gemeinde hat sich für die alternative Flutlichtanlage (Lastfall 2 im Lichtgutachten) entschieden. Am 03.03.2022 wurde im Ausschuss für Kinder, Jugend und Sport der Gemeinde Rellingen ein entsprechender Beschluss gefasst. Die Umsetzung der geplanten Bebauung, die einer prognostizierten Belastung unterliegen würden, kann erst nach Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Blendung und Raumaufhellung erfolgen.

## 8. Umweltbericht

Die hiermit vorliegende Unterlage beinhaltet zur städtebaulichen Planung die der Gemeinde Rellingen bekannten wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung.

(Fotos: Reinhard Pollok, Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, vom 05.07.2019)

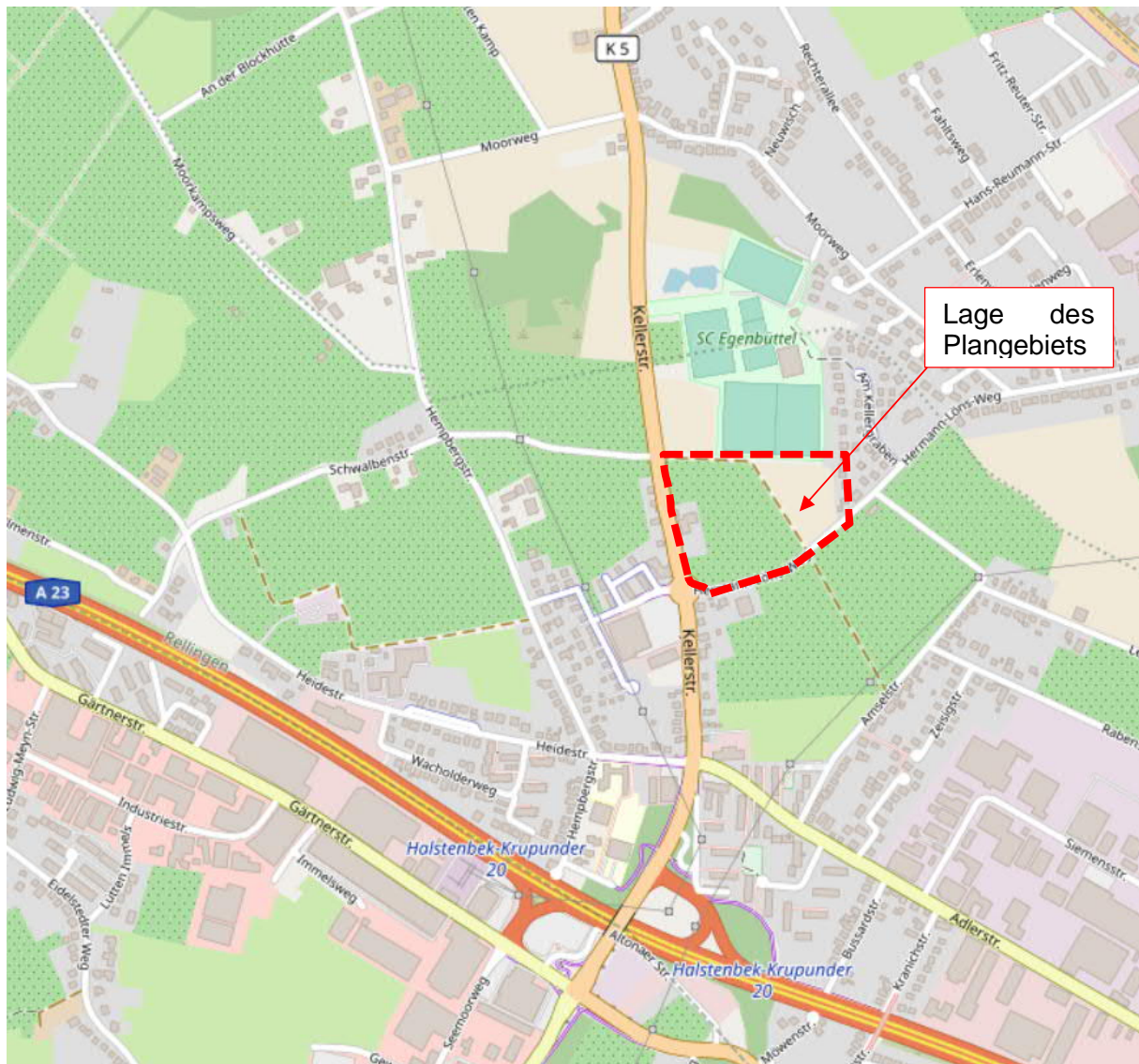


Abbildung 7 - Räumliche Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 72

Quelle: openstreetmap.de



## **8.1. Einleitung**

### **8.1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Gemeinde Rellingen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft einschließlich einer darin liegenden ehemaligen Hofstelle „Kellerstraße 68“ und für die Kellerstraße eine Verkehrsfläche beinhaltet. Mit der nunmehr erfolgenden 8. Änderung werden gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO, gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie eine Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BauGB dargestellt, so dass mit Blick auf den im so genannten Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 72 das gemäß § 8 Abs. 2 BauGB bestehende städtebauliche Entwicklungsgebot eingehalten wird.

Im Ortsteil Krupunder sollen für das an der Kellerstraße gelegene ca. 5,22 ha große bisher landwirtschaftlich genutzte Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verträgliches Miteinander von wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen sowie ein integrativer Standort für öffentliche Nutzungen, z. B. für die geplante Verlegung und den Neubau der Erich-Kästner-Schule, geschaffen werden. Hierfür sind eine Gemeinbedarfsfläche, ein Gewerbegebiet und zwei Mischgebiete geplant. Grünflächen liegen östlich der Gemeinbedarfsfläche und im Norden des Planänderungsbereichs.

Es werden im Wesentlichen bisher landwirtschaftlich für Baumschulzwecke genutzte Flächen überplant. Auch eine ehemalige Hofstelle „Kellerstraße 68“ wird in das Plangebiet einbezogen.

Das Plangebiet liegt im Anschluss an Bebauungen der Gemeinde Rellingen östlich der Kellerstraße, nördlich des Hermann-Löns-Wegs, westlich der Bebauungen des Hermann-Löns-Weg Nr. 72 bis 78 (gerade Nummern) und südlich der Sportanlagen des SC Egenbüttel und weiteren Baumschulflächen.

Das neue Gewerbegebiet und das westliche Mischgebiet werden voraussichtlich an die Kellerstraße angebunden, während das Schulgelände und das östliche Mischgebiet an den Herrmann-Löns-Weg angeschlossen werden.

Die Knicks im Plangebiet sollen ebenso erhalten werden durch eine Lage innerhalb von Grünflächen.

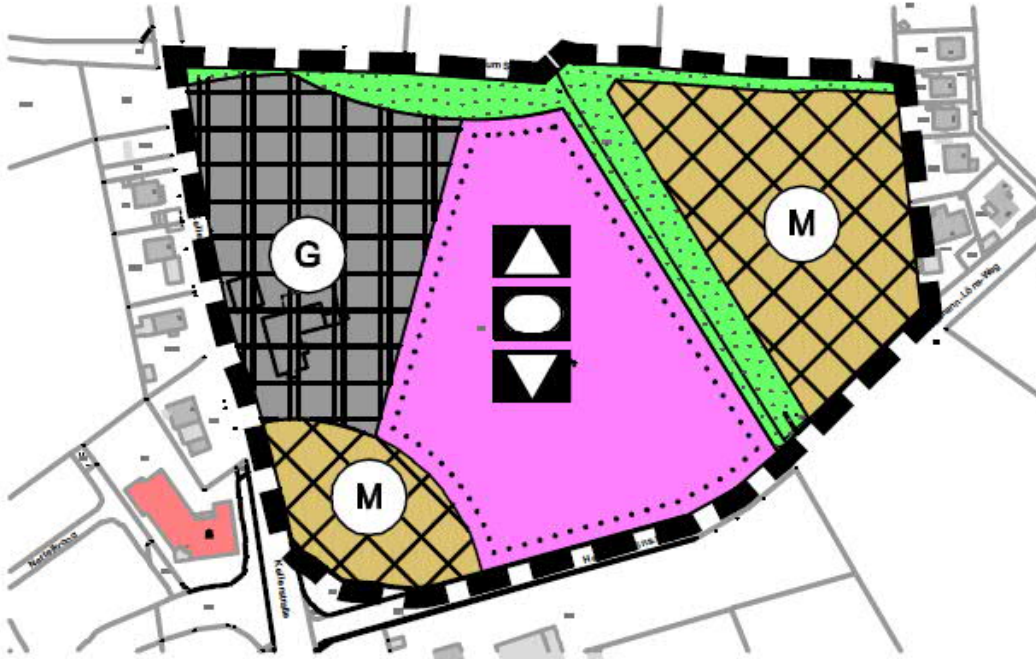
Das ca. 5,16 ha große Plangebiet umfasst im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Rellingen liegende Fläche.

Es werden die Flurstücke 660, 662, 663, 9, 94/2, 94/4 teilweise und 587 teilweise der Flur 8 in der Gemarkung Rellingen überplant.

Die Gemeinde Rellingen strebt eine Flächenkonzeption an, die folgende Gesichtspunkte beachtet bzw. aufgreift:

- Beachtung der angrenzenden Straßen und Nutzungen einschließlich der Wohnnutzungen im Rahmen einer gutachterlichen Lärmprognose zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets.
- Angaben zur Sammlung, Ableitung und ggf. Versickerung des Oberflächenwassers von den Grundstücksflächen auf Grundlage der Ergebnisse einer Baugrundvorerkundung im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes.
- Die Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kellerstraße und den Hermann-Löns-Weg wurden gutachterlich geprüft, um ggf. verkehrstechnisch geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
- Kompensationserfordernisse infolge von Knickverlusten sollen außerhalb des Plan Geltungsbereichs zugeordnet werden.

- Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe, die über den bisherigen Versiegelungsumfang hinausgehen, sollen außerhalb des Plangebiets vorgesehen werden.



**Abb.:** Plandarstellung „Entwurf“ der 8. Änderung des Flächennutzungsplans  
(erstellt durch dn.stadtplanung, Oktober 2021)

(wurde unverändert in die endgültige Planfassung übernommen)

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass die Planung keine besondere Schwere bezüglich der Abfallerzeugung aufweist. Im Zuge von Abrissarbeiten der Bestandsbebauungen ist eine fachgerechte Sortierung zur Wiederverwertung oder / und Entsorgung der anfallenden Materialien vorzunehmen.

Auch sind keine Auswirkungen auf oder durch einen Störfallbetrieb im Sinne von § 50 BImSchG und keine besonderen Unfallrisiken bekannt.

Im Sinne einer kumulierenden Wirkung gemeinsam zu betrachtende Pläne oder Projekte sind der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

### 8.1.2. **Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Gemeinde Rellingen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft einschließlich einer darin liegenden ehemaligen Hofstelle „Kellerstraße 68“ und für die Kellerstraße eine Verkehrsfläche beinhaltet. Mit der nunmehr erfolgenden 8. Änderung werden gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO, gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sowie eine Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BauGB dargestellt, so dass mit Blick auf den Bebauungsplan Nr. 72 das gemäß § 8 Abs. 2 BauGB bestehende städtebauliche Entwicklungsgebot eingehalten wird.

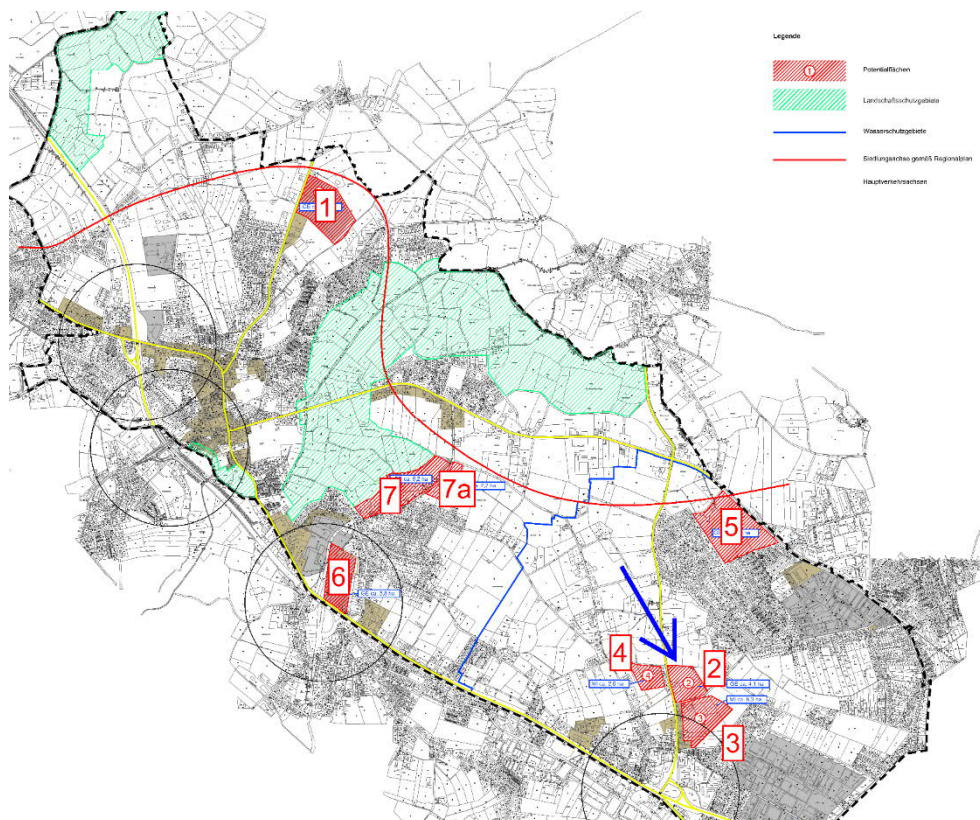
### 8.1.3. **Standortwahl und Planungsvarianten**

Um ortsansässigen Gewerbetreibenden geeignete Erweiterungsflächen sowie um potentiellen neuen Gewerbetreibenden geeignete Flächen anbieten zu können, hat die

Gemeinde zusätzliche Flächenkapazitäten ermittelt und hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen (u.a. Regionalplanerische Vorgaben, Umweltbelange, Erschließung, angrenzenden Nutzung, Flächenverfügbarkeit) im Vorwege (2014) bewertet. Besonderes Augenmerk legte die Gemeinde Rellingen auf die Erschließbarkeit und auf die langfristige Erweiterbarkeit der potentiellen Gewerbeflächen.

Dazu wurden im gesamten Stadtbereich Suchräume für neue Gewerbeflächen- / bzw. Mischgebietsausweisung definiert und die Eignung der Flächen anhand ausgewählter Kriterien (z.B.: Lage, Erschließung, Landschaftsschutz) überprüft. Zudem wurden auch die Potentiale und Verfügbarkeit der bestehenden Gewerbegebiete berücksichtigt.

Die Gemeinde hat sich für die Entwicklung der Fläche 2 entschieden.



**Abbildung 8 - Übersichtsdarstellung der geprüften Alternativflächen**

Es wird eine Fläche für die Verlegung der Erich Kästner Schule (derzeit an der Heidestraße) benötigt. Die Schule entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen für einen modernen Unterricht. Zudem werden Räume für die ab 2025 gesetzlich verankerte Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen benötigt.

Das alte Schulgrundstück ist für die Erweiterungen nicht groß genug. Zudem möchte die Gemeinde einen über Jahre andauernden Umbau bei laufendem Schulbetrieb vermeiden und stattdessen einen Neubau im Planänderungsbereich planen. Hierbei können auch die Standortvorteile des nah gelegenen Sportplatzes genutzt werden. Weiterhin eignet sich der Standort auch durch die Nähe und fußläufige Anbindung an die angrenzenden Wohngebiete und Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Krupunder.

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes in Kombination mit einem angrenzenden Mischgebiet entlang der Kellerstraße soll ein Beitrag zu einer zukunftsfähigen Gewerbeentwicklung geleistet werden. Zurzeit sind in den existierenden Gewerbegebieten im Halstenbeker Weg, der Siemensstraße / Adlerstraße und der Industriestraße kaum bzw. keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr vorhanden.

Die Erhaltung und die ortsangemessene, qualitätsvolle Weiterentwicklung der lokalen und regionalen Gewerbefunktionen unter Berücksichtigung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten Nutzungen soll dabei im Vordergrund stehen. Die Flächen eignen sich auf

Grund ihrer Lage an der Kreisstraße und der Nähe zum Autobahnanschluss Krupunder für eine gewerbliche Entwicklung.

Die Ausweisung von Mischgebieten soll neben der Bereitstellung von Wohnnutzungen eine ergänzende Lösung für wohnverträgliche Gewerbe-, Büronutzungen und Dienstleistungen darstellen.

Insgesamt soll der neue Standort neben dem Schul- und Sportangebot zur wohnbaulichen und zukunftsfähigen gewerblichen Entwicklung in der Gemeinde Rellingen beitragen.

Die Anbindung und Integration an den Ortsteil „Krupunder“ sowie das verträgliche Miteinander der Nutzungen sollen durch die Berücksichtigung und qualitätvollen Weiterentwicklung der Grünstrukturen, sowie der Erhaltung der schützenswerten Bäume und des Bestandsknicks unterstützt werden.

### Planungsvarianten

Für das Plangebiet war zunächst in 2019 die Entwicklung eines Gewerbegebietes vorgesehen; die Planung wurde insbesondere zur Berücksichtigung von Bedenken Anwohnern und der möglichen Auswirkungen auf bestehende Nutzungen nicht weiterverfolgt.

Die Anfang 2021 neu ausgerichtete Vorentwurfsplanung für ein auf den westlichen Teilbereich begrenztes Gewerbegebiet, der Bereitstellung einer Fläche für einen Schulneubau und Mischgebietsflächen entspricht bereits der Entwurfs-Fassung.

#### **8.1.4. Bisheriges Verfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen hat am 21.06.2016 und erneut am 16.03.2021 den Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Kellerstraße / Hermann-Löns-Weg“ gefasst. Nachdem für die anfängliche Zielsetzung zur Entwicklung eines Gewerbegebietes durch die nunmehr vorliegende Planung ersetzt wurde, wurde für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 72 das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 07.06.2021 wiederholt gemeinsam durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt ergänzend mit einer erneuten eingeschränkten Beteiligung zu geänderten Teilen / Inhalten der Planung.

Es sind von folgenden beteiligten Behörden und Institutionen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten eingegangen:

- Archäologisches Landesamt SH mit Schreiben vom 08.06.2021: es werden keine Auswirkungen auf archäologische Denkmale erwartet; Zufallsfunde sind zu melden
- Gemeinde Ellerbek mit Schreiben vom 22.06.2021, 10.01.2022 und 13.01.2022: es wird auf hydraulisch überlastete Vorfluter hingewiesen und Rückhalteeinrichtungen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Ableitung werden eingefordert.
- LLUR mit Schreiben vom 22.06.2021, 14.01.2022, 24.01.2022, 15.02.2022: es werden Hinweise gegeben zur Schallprognose aus Sportanlagen; die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes infolge der Mischgebietsplanung wird begrüßt; auf Flutlichtanlagen auf dem angrenzenden Sportplatzgelände wird hingewiesen und Blendungen werden nicht ausgeschlossen, so dass ergänzende Untersuchungen und weitere Maßnahmen angeraten werden; Verkehrslärm wird thematisiert und Maßnahmenanfordernisse benannt; Aussagen zu einer Kälteanlage werden getroffen
- Vodafone Kabel Deutschland, Schreiben vom 21.06.2021 und 06.01.2022: es wird auf vorhandene Telekommunikationsanlagen hingewiesen
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, mit Schreiben vom 30.06.2021, 13.01.2022 und 17.02.2022:



- Untere Bodenschutzbehörde: Eine Darstellung der Verluste von Bodenfunktionen wird eingefordert, Bodenumlagerungen sollen beachtet werden, Bericht des abgestimmten Bodenuntersuchungskonzeptes steht aus, Untersuchungen sind durchgeführt worden, Maßnahmen inkl. Bodenmanagement im Zuge der Planumsetzung
  - Untere Wasserbehörde: Vorfluter sind bereits überlastet, Rückhaltemaßnahmen sind erforderlich, Lage in einem Wasserschutzgebiet, Angaben zur Flächenentwässerung mit Überprüfung einer ggfs. Versickerung werden für erforderlich gehalten, eine Grundwasserentnahmestelle im Plangebiet wird benannt, Erdwärmegewinnungsanlagen können eingeschränkt herstellbar sein; Planrealisierung setzt die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Retention, Versickerung, Verdunstung und Reduzierung der Abflüsse voraus
  - Untere Naturschutzbehörde: Landschaftsplan sollte fortgeschrieben werden, Erfordernisse zum Knickschutz und zum Baumschutz werden benannt, Retentions-Gründächer werden angeregt, Solaranlagen sollen möglich sein; Angaben für die nachgeordnete Planrealisierung inkl. Bodenmanagement werden gegeben, Zuordnung des Ökokontos wird akzeptiert
  - Gesundheitlicher Umweltschutz: die Frage verträglicher Lärmbelastungen soll geprüft werden; Maßnahmen zu Lärm- und Lichtimmissionen werden für erforderlich gehalten
  - Untere Abfallentsorgungsbehörde: eine Boden-/Abfallmanagement wird angeregt mit Beachtung von ggfs. belasteten Böden, auf ggfs. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterialien und Altholz wird hingewiesen, Angaben zu den gesetzlichen und fachlichen Grundlage der Abfallwirtschaft werden gemacht
  - Löschwasserversorgung: Angaben zur Löschwasserversorgung werden nachgefragt
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Team Brandschutz, Schreiben vom 27.12.2021:  
Brandschutz ist sicherzustellen, auch durch Bewegungsflächen und Zufahrten
  - Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 30.06.2021 und 14.01.2022:  
die Anbauverbotszone an der K 5 wird mitgeteilt, eine Hauptzufahrt soll zur K 5 entstehen, für eine Busbucht müsste diese in Privatgrund gelegt werden, ausreichend Stellplätze sollen vorgesehen werden, eine neue Verkehrsuntersuchung wird begrüßt
  - Stadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Schreiben vom 25.06.2021:  
auf ggfs. Starkregenereignisse und Erfordernisse eine schadlosen Ableitung wird hingewiesen
  - Gewässer und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, Schreiben vom 30.06.2021:  
es wird auf hydraulisch überlastete Vorfluter hingewiesen und Rückhalteeinrichtungen werden eingefordert
  - AG 29, Schreiben vom 30.06.2021:  
die Belange des Artenschutzes sind zu berücksichtigen und Betroffenheiten sind zu erwarten, Betroffenheiten von Biotoptypen sind darzulegen, ergänzende Bestandserfassungen und eine Maßnahmenmonitoring werden angeregt, Kompensationsmaßnahmen werden als unzureichend betrachtet, Knickschutzmaßnahmen werden angeregt, Maßnahmen zur Beleuchtung werden angeregt, der Flächenverbrauch wird hinterfragt
  - BUND Schreiben vom 01.07.2021 und 04.01.2022:  
Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung, zum Flächenverbrauch und zum Klimaschutz sollen benannt werden, verkehrliche Erschließung soll optimiert werden, Fahrradstellplätze sollen ausreichend sein, Entwässerungsanlagen sollen geprüft und naturnah hergestellt sein, Versickerung berücksichtigen, energiesparende Bauweisen und regenerative Energien sollen umsetzbar sein, Baumschutz und

Baumpflanzungen sollen erfolgen, Pflanzempfehlungen für Hecken werden gegeben, Nisthilfen sollen installiert werden, Bodenmanagement soll etabliert werden, tierschonende Beleuchtung sollen vorgesehen werden, Ausgleichsmaßnahmen sollen in der Nähe zugeordnet werden

- Telefonica, Schreiben vom 17.06.2021:  
eine Richtfunkverbindung verläuft über das Plangebiet
- IHK Kiel, Schreiben vom 30.06.2021:  
Einzelhandel mit Verkaufsfläche > 99 m<sup>2</sup> wird kritisch gesehen
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Protokoll einer digitalen Veranstaltung via „Zoom“ vom 05.05.2021:  
Lärm aus Lüftungsanlagen wird befürchtet, eine Verschiebung der Baugrenzen nach Osten wird angeregt, die Ausweisung von Gewerbeflächen wird kritisiert, erhöhtes Verkehrsaufkommen wird befürchtet, Radwege sollen vorgesehen werden, eine geeignete Flächenentwässerung soll entwickelt werden, ein höherer Anteil der Dachflächen soll begrünt werden, die Behandlung der Bäume wird hinterfragt, die bauliche Entwicklung insgesamt wird hinterfragt, das Erfordernis einer Schulansiedlung wird hinterfragt
- Bürgerinnen und Bürger haben in Schreiben aus dem Zeitraum 05.05.2021 bis 12.05.2021 sowie vom 22.12.2021 bis zum 14.01.2022 sowie vom 17.02.2022 folgende umweltrelevante Punkte angesprochen und Anregungen vorgebracht: Schutzstreifen soll 20 m breit sein, Baumschutz soll gegeben sein, Lärm- und Sichtschutz soll gegeben sein, Fuß- und Radweg soll zukunftsfähig sein, Anzahl der Ausfahrten soll reduziert werden, Vermeidung von Lichtverschmutzung, Vermeidung von Belastungen durch Abluft, Lärm und Verkehr inkl. der Stellplätze, Überprüfung des Verkehrsgutachtens sowie des Lichtgutachtens und des Lärmgutachtens und des wasserwirtschaftlichen Konzeptes, Position und Betrieb von Kühlanlagen, Berücksichtigung der schwierigen Entwässerungssituation, eine Wegeverbindung zum Moorweg wird angeregt, die Bebauung insgesamt wird infrage gestellt ausgehend auch von intensiven gewerblichen Nutzungen und dem Schulbetrieb, Abwärmenutzung, Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen werden angeregt, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten würden begrüßt werden, mehr Grün sollte eingebracht werden, eine Eignung für Gewerbeansiedlung wird nicht gesehen, ein grüner Treffpunkt sollte angelegt werden anstelle von Gewerbeflächen, Gestaltung von Grünflächen als Naherholungsfläche, Mischgebiete sollen zu Wohngebieten werden, Bedenken wegen des hohen Energiebedarfs im Fall des Baus eines Rechenzentrums, Beleuchtung und Strahlen werden genannt, Entwicklung einer „neuen Mitte Ortsteil Krupunder“ wird angeregt mit Restaurant und Café, Schule mit Lehrschwimmbekken und anderen Sportanlagen, Regenrückhaltebekken, Vermeidung von weiteren Überlastungen der Vorflur / des Kellergrabens durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets auch mit Blick auf ein Entwässerungskonzept, Ortskernentwicklungskonzept soll beachtet werden, geringere Bebauungsdichte, Änderung von Baugrenzen und max. Gebäudehöhen werden angeregt, Hofanlage soll erhalten werden, Fläche soll als Grünverbindung und als Grünzäsur gemäß Landschaftsrahmenplan erhalten werden, Lebensraum von Tieren und Pflanzen wird genommen, bisheriger Flächennutzungsplan sieht hier keine Bebauung vor, Grundwasserschutz, Erwärmung und Änderung der Luftzirkulation sind zu erwarten, zusätzliche Luftverunreinigungen, erhebliche Eingriffe in die Landschaft / das Ortsbild, Überangebot an Gewerbeflächen, eine Waldpflanzung wird angefragt, dörfliche Struktur des Ortsteiles soll erhalten werden, freie Sichtachsen sollen berücksichtigt werden, Verbund nicht bebauter Flächen / Biotopverbund soll gewahrt werden zur Trennung von Ortsteilen und mit Funktionen für Natur und Landschaft, Berücksichtigung des Klimawandels, Berücksichtigung von Bodenbelastungen und Durchführung klärender Untersuchungen werden eingefordert; Angebote für E-Mobilität aufnehmen, die Rückstellung des Satzungsbeschlusses wird angeregt

- Von Seiten der Landesplanungsbehörde (Erlass vom 13.07.2021) wurde mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. Selbständiger Einzelhandel ist jedoch auszuschließen.

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Rellingen hat sich jeweils anschließend an die Beteiligungsverfahren im Rahmen der Vorbereitungen zur Erarbeitung der Entwurfs- und der endgültigen Planfassung ausführlich im Rahmen der Abwägung mit den Anregungen, fachtechnischen Hinweisen und Informationen befasst und entsprechend den Beratungen und Beschlussfassungen in die Bauleitplanung eingestellt.

Somit gehen die planungsrechtlich bzw. städtebaulich relevanten Anregungen und Inhalte in die Umweltprüfung / den Umweltbericht ein.

### 8.1.5. Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Planänderungsbereiches wird gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die Teilflächen der Bestandsbebauung „Kellerstraße 68“ gelten. Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden grundsätzliche Aussagen zu Eingriffen und deren Kompensierbarkeit gemacht; eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Zuordnung konkreter Maßnahmen ist der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder einer einzelnen Vorhabenplanung vorbehalten.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

## 8.1.6. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

### 8.1.6.1. Fachplanungen

#### Landschaftsprogramm (1999):

Thema ( <b>L-Progr.</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
Karte 1: Lage in einem Wasserschutzgebiet	Beachtung Infolge der Neuansiedlung und der Nutzung müssen die Bestimmungen der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rellingen (Wasserschutzgebietsverordnung Rellingen) vom 27. Januar 2010 eingehalten werden
Karten 2 bis 4: keine Darstellung	Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

#### Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III „neu“, Stand 2020):

Thema ( <b>LRP</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
Karte 1: Lage in einem Wasserschutzgebiet Karten 2 und 3: Es ist keine weitere Darstellung für das Plangebiet vorhanden	Beachtung s. oben zu Landschaftsprogramm  Neutral es liegen keine weiteren übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

#### Landschaftsplan (Feststellung 2007):

Thema ( <b>LP</b> )	Bedeutung für die Bauleitplanung
Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit der ehem. Hofstelle Kellerstraße 68 als „Baufläche im Außenbereich“ (A)  Darstellung von Strecken zur Erhaltung, Verbesserung und Neuanlage von Knicks sowie zur Erhaltung von Einzelbäumen	Beachtung die Fläche war zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung nicht für eine bauliche Entwicklung vorgesehen – diese Situation hat sich nunmehr geändert.  Beachtung Im Rahmen der Planaufstellung sind die vorhandenen Knicks zu beachten und Möglichkeiten zur Ergänzung bzw. Ortsrandeingrünung / Ortsdurchgrünung sind

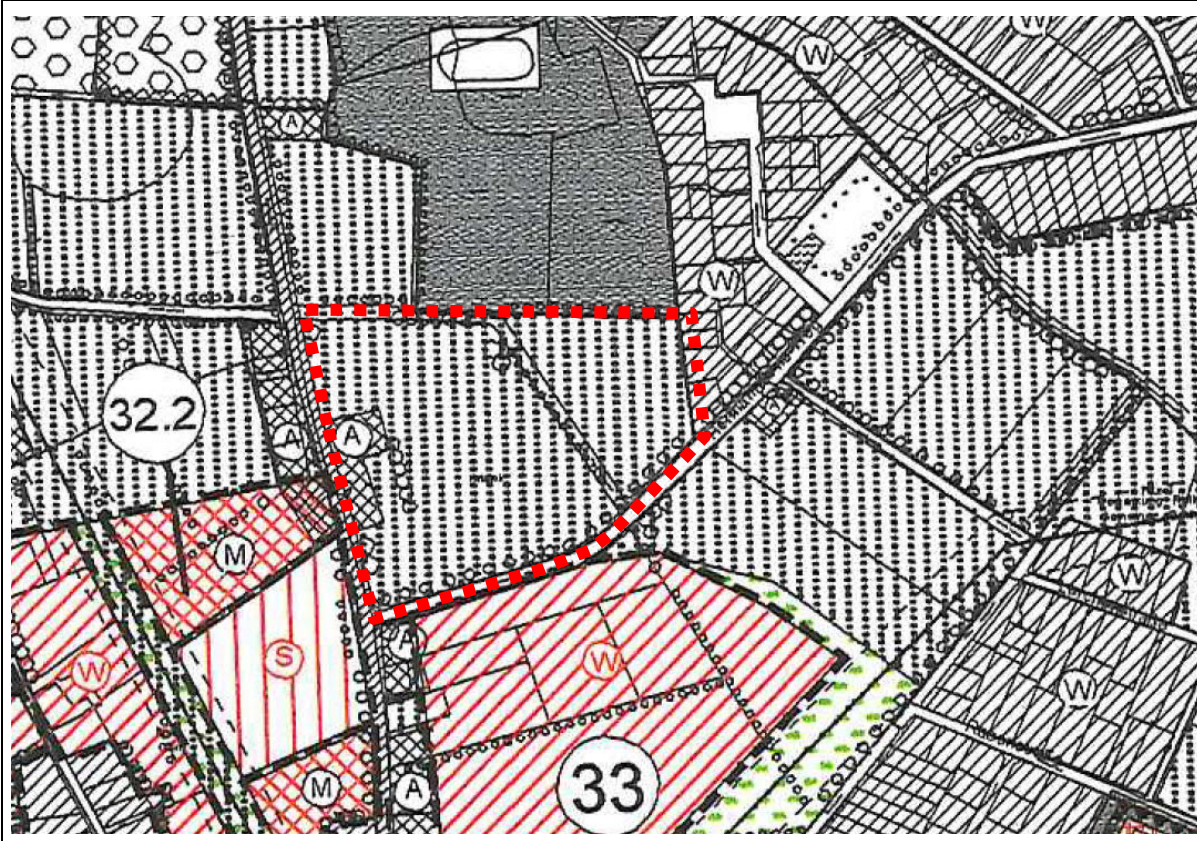
Hinweis: Die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplans (2008) beinhaltet keine zusätzlichen Angaben über das hier zur Rede stehende Plangebiet

ebenso zu prüfen

Knicks sind als geschützte Biotope nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten

Neutral,

es ergeben sich keine weiteren Aspekte für die Planung



Die Gemeinde Rellingen sieht trotz des Fehlens einer Darstellung für die Bebauung kein Erfordernis zur Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans. Es sind keine Darstellungen enthalten, die der Entwicklung des Plangebietes entgegenstehen würden; die betroffenen Knicks als geschützte Biotope werden in der Planentwicklung berücksichtigt. Zudem geht die Gemeinde Rellingen vor dem Hintergrund der Planentwicklung davon aus, dass auch alle weiteren umweltrelevanten Informationen zusammengetragen und ausgewertet werden und im Rahmen der nachgeordneten B-Plan-Aufstellung konkretisiert werden, so dass über diese Erkenntnisse hinaus durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen würden.

#### Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
Rellingen liegt im Verdichtungsraum am Mittelzentrum Pinneberg	Positiv, die geplante Bebauung in Nähe zur BAB A23 entspricht einer Stärkung der örtlichen Gewerbe-, Wohn- und Versorgungsfunktion



Lage an der BAB A23, einer Landesentwicklungsachse	Positiv, das Plangebiet ist verkehrsgünstig an der Entwicklungsachse gelegen
--	---

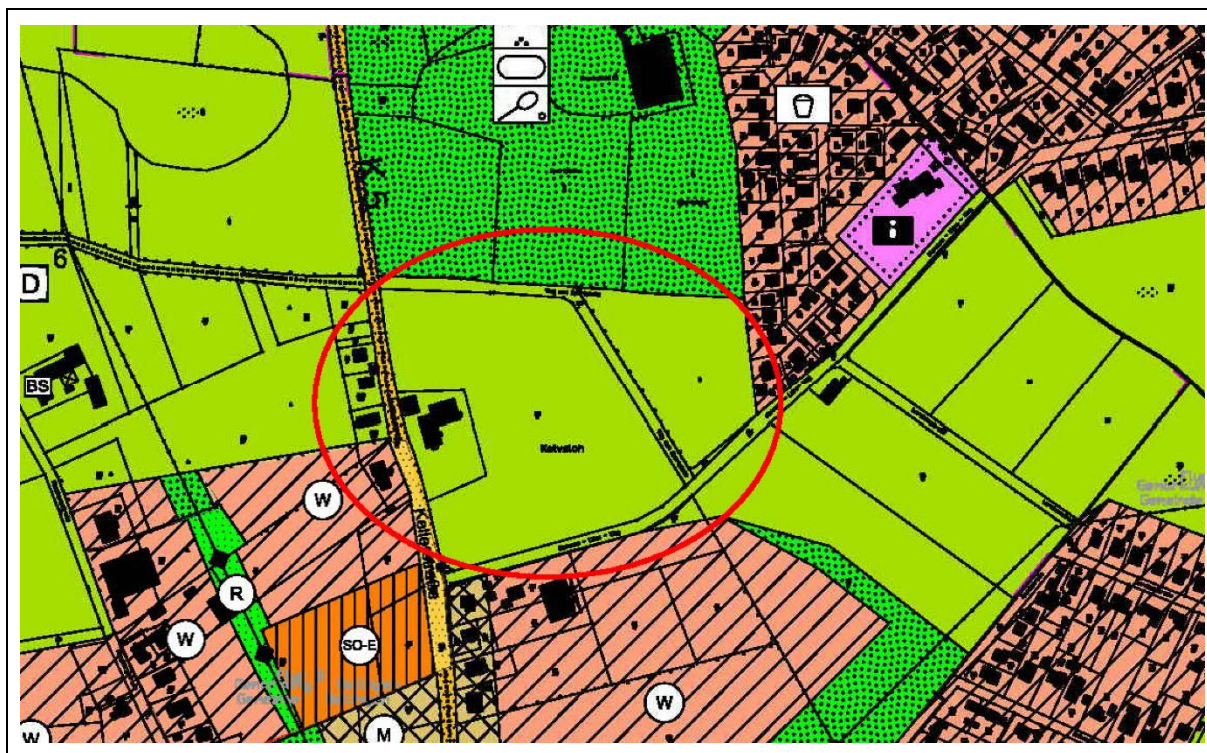
**Regionalplan** (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
Das Plangebiet liegt zwischen den baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete von Rellingen ohne konkrete andere Darstellung Lage in Nähe zur BAB A23 – Anschlussstelle Halstenbek-Krupunder	Beachtung die Planaufstellung entspricht einer Stärkung der örtlichen Gewerbe-, Wohn- und Versorgungsfunktion  Beachtung es besteht eine gute Verkehrsanbindung

Aus der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie (Stand 29.12.2020) ergeben sich aufgrund des Fehlens von Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlage in einer relevanten Nähe zum Plangebiet keine zusätzlich zu beachtenden Aspekte.

**Flächennutzungsplanung** (Neuaufstellung 2009):

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft mit einer darin liegenden ehem. Hofstelle Kellerstraße 68. Die Kellerstraße (= K5) ist als Verkehrsfläche eingezeichnet.  (vgl. nachstehende Abb.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung der Flächennutzungsplan wird aufgrund der Überplanung für ein Gewerbegebiet, eine Gemeinbedarfsfläche und 2 Mischgebiete geändert, so dass bezüglich des Bebauungsplans Nr. 72 das Entwicklungsgebot entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten werden kann. (s. auch Kap. 10.1.1 und 10.1.2)</li> </ul>



#### 8.1.6.2. Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die nachgeordnete Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauNVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Festlegung und Gliederung nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
○ LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung</li> <li>○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> </ul>
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	○ Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation
○ Biotopverordnung vom 13.05.2019	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
○ TA Lärm mit DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
○ RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“	○ Beachtung bei der Anlage und Herrichtung von Erschließungsstraßen bzw. Anbindung an Erschließungsstraßen
○ RSL-90 i. V. mit der 16.BImSchV	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
○ Licht-Richtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13. September 2012	○ Bewertung der Raumaufhellung und Blendung (Schutzgut Mensch) sowie der Einwirkungen auf Tiere

## 8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 8.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 8.2.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der wesentliche Teil des Plangebiets selbst wird derzeit als Baumschulfläche genutzt. Mit der Anschrift „Kellerstraße 68“ besteht eine ehemalige Hofstelle, in der derzeit eine Wohnnutzung besteht.

Angrenzend sind folgende Nutzungen vorhanden:

- Im Norden / Nordwesten verläuft auf Flurstück 661 „Zum Sportplatz“ als ein Gemeindegeweg, der nicht nur zu den Baumschulflächen führt, sondern insbesondere als Notfallzufahrt zu den nördlich / nordöstlich angrenzenden Sportanlagen des SC Egenbüttel dient.
- Im Osten grenzen Wohnbebauungen des Hermann-Löns-Weg Nrn. 70 bis 78 (gerade Nummern).
- Südlich des Plangebietes verläuft der Hermann-Löns-Weg, an dessen südlicher Seite ein Gehweg verläuft. An der nördlichen Straßenseite ist eine gestrichelte Fahrspur für Radfahrer markiert.
- Südlich des Hermann-Löns-Wegs liegen weitere Baumschulflächen und südwestlich dann ein Baumschulbetrieb
- Im Südwesten bildet ein Verkehrskreisel den Kreuzungsbereich von Kellerstraße und Hermann-Löns-Weg.
- Südwestlich des Verkehrskreisels besteht ein Einzelhandelsgebiet
- Im Westen grenzt das Plangebiet an die Kellerstraße, die an ihrer östlichen Seite einen Gehweg aufweist.
- Westlich der Kellerstraße sind Wohnnutzungen und eine Kindertagesstätte vorhanden.
- Der Gemeindegeweg „Zum Sportplatz“ wird außerdem von Anwohnern der näheren Umgebung für Spaziergänge und als „Hunde-Gassi-Weg“ genutzt. Sonstige Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden.

Die Ergebnisse gutachterlicher Untersuchungen zum Verkehrslärm, zu Lichtimmissionen und zu Bodenkontaminationen werden im Rahmen des anschließenden Abschnitts „Bewertung“ dargelegt.

### **Bewertung:**

#### Lärmemissionen / -immissionen:

Zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden und der vom Plangebiet zu erwartenden Lärmimmissionen wurde eine „Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV“ durch das Büro WVK (Stand 20.09.2021) durchgeführt für die geplanten Nutzungen mit der Unterteilungen als Mischgebiet (MI), Gewerbegebiet (GE) und Fläche für eine Schule (hier: Fläche für Gemeinbedarf). Die Lage im Einflussbereich des Verkehrslärms der als Kreisstraße K 5 klassifizierten Kellerstraße und der Gemeindestraße Hermann-Löns-Weg sowie dem die Straßen verbindenden Kreisverkehr wurde festgestellt. Das Gutachterbüro gibt folgende Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV / Orientierungswerte DIN 18005 an:

Nr.	Nutzungsart	Immissionsgrenzwert 16. BImSchV		Orientierungswert DIN 18005	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)	/	/
2	Reine Wohngebiete (WR)	59 dB(A)	49 dB(A)	50 dB(A)	40 dB(A)
3	Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete*	59 dB(A)	49 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
4	Friedhöfe** Kleingartenanlagen** Parkanlagen**	/	/	55 dB(A)	55 dB(A)
5	Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)*	64 dB(A)	54 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
6	Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)	65 dB(A)	55 dB(A)

\* Die Kerngebiete (MK) werden entsprechend der DIN 18005 wie Gewerbegebiete (GE) beurteilt.  
\*\* Nutzungsart in der 16. BImSchV nicht aufgeführt.

Die durchgeführten Berechnungen ergaben für die bebaubaren Flächen im Beurteilungszeitraum TAG Beurteilungspegel bis 63 dB(A) und im Beurteilungszeitraum NACHT bis 52 dB(A). Als maßgeblich für die Höhe der Beurteilungspegel werden die Emissionen der direkt angrenzenden Kellerstraße (K 5) benannt.

- Für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes wurde festgestellt, dass sowohl der Orientierungswert TAG von 65 dB(A) des Beiblattes 1 zur DIN 18005 im Straßenrandbereich als auch der Immissionsgrenzwert TAG von 69 dB(A) der 16. BImSchV unterschritten werden. Die Ausbreitungsberechnung für den Beurteilungszeitraum NACHT zeigt eine Einhaltung des Orientierungswertes NACHT von 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) der 16. BImSchV wird ebenfalls unterschritten.
- Für den Bereich des geplanten Mischgebietes wurde festgestellt, dass der Orientierungswert TAG von 60 dB(A) des Beiblattes 1 zur DIN 18005 im Straßenrandbereich überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert TAG von 64 dB(A) der 16. BImSchV wird im Bereich der Baufelder eingehalten. Die Ausbreitungsberechnung für den Beurteilungszeitraum NACHT zeigt eine Einhaltung des Orientierungswertes von 50 dB(A) in den Baufeldern MI-1 und MI-2. Im Mischgebiet MI-3 wird der Orientierungswert von 50 dB(A) im Straßenrandbereich überschritten. Der Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) der 16. BImSchV wird in allen Baufeldern MI1 bis MI-3 eingehalten.

In den Außenwohnbereichen aller Mischgebiete (MI) werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) eingehalten, so dass ein Aufenthalt im Freien in der Qualität eines Mischgebietes gegeben ist.

- Für den Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche wurde festgestellt, im Gebiet für den Schulbau der Immissionsgrenzwert TAG für Schulen der 16. BImSchV von 57 dB(A) um 2 dB(A) überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert NACHT von 47 dB(A) der 16. BImSchV wird zwar eingehalten, jedoch kommt er nicht zum Tragen, weil kein Schutzzweck des Nachtschlafes vorliegt.

Zusammenfassend werden somit gemäß der gutachterlichen Berechnungen Lärmschutzmaßnahmen zur Ermöglichung der Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere im Mischgebiet und der Sondergebietsfläche Schule erforderlich – s. hierzu den unten folgenden Abschnitt „Maßnahmen ...“.





von Platz 3 (Immissionsorte IO 20 bis IO 22) treten Überschreitungen auf (im Erdgeschoss von Immissionsort IO 21 sowie im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss von IO 22), an den anderen Immissionsorten und bei den anderen Lastfällen wird an allen Immissionsorten der Immissionsrichtwert dagegen eingehalten. Die Überschreitungen stehen in Zusammenhang mit den nächstgelegenen Leuchten 1 und 7 von Platz 3, die auch eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Blendung bewirken. Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor Blendung reduzieren auch die Raumaufhellung.

- Zusammenfassend ist bezüglich der Blendung festzustellen, dass an den geplanten schutzbedürftigen Nutzungen durch mehrere Leuchten der vorhandenen Flutlichtanlage Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Mischgebiete tags auftreten. Teilweise lassen sich diese durch eine verringerte Aufneigung der Leuchten 3 und 5 von Platz 3 und Leuchte 5 von Platz 4 vermeiden. Damit treten aber an der rückwärtigen Bebauung (Immissionsorte IO 7 und IO 10) weitere Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Wohngebiete tags auf. Durch geeignete Abschirmmaßnahmen ist der Schutz vor Blendung zu gewährleisten. Alternativ wären diese Leuchten ebenfalls durch den untersuchten alternativen Leuchtentyp der Flutlichtanlage auszutauschen. Eine beurteilungsrelevante Blendung ist dann nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der geplanten Bebauung, die einer prognostizierten Belastung unterliegen würde, kann erst nach Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Blendung und Raumaufhellung erfolgen.

#### Kontaminationen des Bodens:

Mittels einer „Kontaminationsuntersuchung zur Bauleitplanung“ (Dipl.-Geol. Harro Ziegenmeyer, 2021) wurde aufgrund der vorherigen Nutzung als Baumschulfläche und eines Baumschulbetriebs die Frage geprüft, ob Bodenkontaminationen vorliegen und ob besondere Maßnahmen des Bodenmanagements während der Bauphase erforderlich werden. Eine Teilfläche des Plangebiets wird beim Kreis Pinneberg unter dem Aktenzeichen REL-Keller-68 in der Prüfdatei P1 des Altlastenkatasters geführt. Hierfür wurde nach den Vorgaben der BBodSchV das Oberbodenmaterial über die gesamte Schichtdicke von 0,0 m bis ca. 0,40 m auf die Parameter der Prüfwerte für den Pfad Boden – Mensch inkl. der Vorsorgewerte untersucht.

Ziegenmeyer (2021) gibt folgende bodenschutzrechtliche Beurteilung der Oberbodenmischproben für den Wirkungspfad Boden – Mensch:

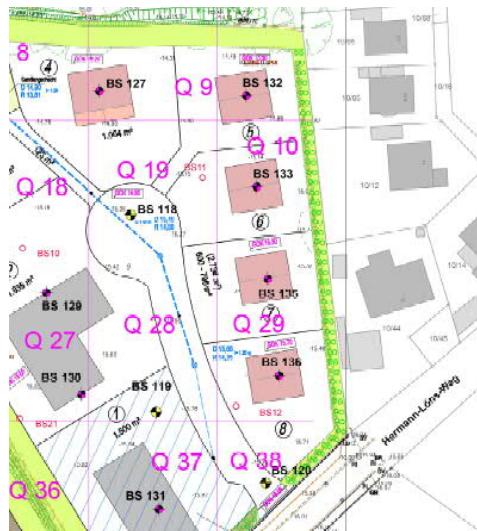
„Für die Bewertung wurden die Befunde der Bodenmischproben Q1 bis Q52 mit der Untersuchung der der BBodSchV entsprechenden Parameter herangezogen. Die Untersuchungen der Bodenmischproben MP 1 bis MP 13 aus den Mischproben Q1 bis Q52 erfolgten nur zur Festlegung möglicher Entsorgungswege beim Verbringen des Oberbodens vom Grundstück und werden hier nicht gesondert betrachtet.

Die Befunde aller Mischprobenbereiche halten insgesamt die Prüfwerte der BBodSchV für den direkten Kontakt (Boden – Mensch) und die sensibelste Nutzung „Kinderspielflächen“ ein. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen haben sich somit auf der Basis der Prüfwerte der BBodSchV nicht ergeben.

Werden die Prüfwertempfehlungen aus dem Erlass des MELUR zur Beurteilung von Gemischen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mit dem Stoff Benzo(a)pyren (BaP) als Leitparameter herangezogen, so ist für einen Bereich Q9 eine geringfügige Überschreitung der Prüfwertempfehlung für die Nutzung „Kinderspielflächen“ festzustellen. Für die ebenfalls sensible Nutzung „Wohngebiete“ ist keine Überschreitung feststellbar. Dieser Befund deckt sich mit dem Befund für die Mischprobe MP 5. In diese Mischprobe ist das Material der Oberbodenmischprobe Q9 eingeflossen.

Bei den vorliegenden Untersuchungen des Bodenmaterials aus dem Jahr 2019 wurden keine Hinweise auf relevanten Konzentrationen von Pestiziden festgestellt. Somit sind auch für diese Stoffgruppe keine Gefährdungen beim Kontakt mit dem Bodenmaterial anzunehmen.

Somit ist das gesamte Oberbodenmaterial aus unserer Sicht auf dem Gelände zu verwerten. Gegen einen Verbleib auf dem Gelände bestehen keine Bedenken. Das Oberbodenmaterial aus dem Bereich Q9 sollte in Bereichen der gewerblichen Nutzung oder der Nutzung „Wohngebiete“ aufgebracht werden oder vom Grundstück verbracht werden.“



**Abb.:** Lage des Teilgebiets Q9 im Nordosten des Plangeltungsbereichs unter Verwendung einer Darstellung zur möglichen Entwicklung der Mischgebietsfläche (aus: Ziegenmeyer 2021, Anlage 1.1)

Gemäß Ziegenmeyer (2021) wurde eine schädliche Bodenveränderung für die untersuchten oberflächennahen Sande oder Geschiebelehmschichten nicht festgestellt. Gefährdungen beim direkten Kontakt mit dem Material während der Bauarbeiten sind aufgrund dieser Befunde nicht zu besorgen.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsmissionen (landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe usw.) oder Stäube sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen und der Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsschritten nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet. Gegebenenfalls kann es erforderlich werden, den entsprechenden Verträglichkeitsnachweis auf der nachgeordneten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen, da erst dann das konkrete Vorhaben auf Grundlage einer Betriebsbeschreibung betrachtet werden kann.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Rellingen nicht vor.

#### Erholungsnutzungen:

Im Zuge der Planung ist die Nutzung des nördlich / nordöstlich angrenzend bestehenden Sportplatzes einschließlich dessen Notfallzufahrt über den Weg auf Flurstück 660 zu beachten. Der im Bereich des Sportplatzareals geplante Bau von Kunstrasenplätzen mit Flutlichtanlagen wird wie oben dargelegt in Zusammenhang mit den Lichtimmissionen berücksichtigt.

Die Nutzung des Weges auf den Flurstücken 661 (außerhalb des Plangebiets) und 660 (innerhalb des Plangebiets) für örtliche Spaziergänge im wohnungsnahen Umfeld wird von der Gemeinde insgesamt als bisher von geringer Bedeutung bewertet.

Die vorhandenen Geh- und Radwege entlang der Kellerstraße und des Hermann-Löns-Weges sollen erhalten werden.

Die Flurstücke 663 und 9 – also die wesentlichen Flächen des Plangebietes - weisen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind.

Es ist insgesamt nicht erkennbar, dass durch diese Entwicklung von Bauflächen eine bestehende Freizeitnutzung in relevanter Weise beeinträchtigt sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen der Straßen in ihrer Funktion als Freizeitrouten nicht auszuschließen sein werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

#### Lärmemissionen / -immissionen:

Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie der Bau einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalls zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch im Mischgebiet und der Fläche für Gemeinbedarf werden aufgrund der innerörtlichen Lage als Straßenrandbebauung ausgeschlossen, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes und / oder Flächenverluste auftreten würden – beides soll vermieden werden.

Es werden daher entsprechend der gutachterlichen Ergebnisse und Empfehlungen (WVK 2021) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden unabhängig von der Gebietsnutzung gestellt indem auf der nachgeordneten Planungsebene Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 festgesetzt werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

#### Lichtimmissionen:

Gemäß (LAIRM Consult GmbH, 2021) ist der Betrieb der geplanten Flutlichtanlage im Hinblick auf die Lichtimmissionen mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung erst verträglich, wenn Maßnahmen an der Flutlichtanlage selbst umgesetzt werden. Die Gemeinde tritt in Gespräche mit dem Verein ein. Bis zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 72 soll eine Abstimmung erfolgt sein. Die Umsetzung der geplanten Bebauung, die einer prognostizierten Belastung unterliegen würde, kann erst nach Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Blendung und Raumaufhellung erfolgen.

#### Kontaminationen des Bodens:

Gemäß der gutachterlichen Bewertung durch Ziegenmeyer (2021) ist zur Einhaltung des Prüfwertes für die Nutzung „Wohngebiete“ bei eventuellen Umlagerungen des Oberbodens aus dem Bereich Q9 ist darauf zu achten, dass das Oberbodenmaterial ausschließlich in dem Bereich der Wohnbebauung oder Gewerbenutzung eingesetzt wird.

Umlagerungen des Oberbodens aus den anderen Bereichen sind ohne Einschränkungen unabhängig von den geplanten Nutzungen auf der gesamten B-Plan Fläche möglich.

Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich der entnommenen Oberbodenmischproben sind nicht erforderlich.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Über die zuvor genannten Maßnahmen sind der Gemeinde Rellingen keine weiteren Erfordernisse für Maßnahmen bekannt.



### Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da durch die Planung keine wesentlichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

#### 8.2.1.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 04.07.2019 durch das Büro *Günther & Pollok Landschaftsplanung*, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Die Biotoptypenbezeichnung wird auf Basis der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (Stand 4.2021) vorgenommen. Aufgrund der klar erkennbaren Strukturen und Nutzungen ist nicht erkennbar, dass Defizite bezgl. der Biotoptypenansprache bestehen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

---

#### **Baumschulflächen**



Lage:  
Flurstücke 663 und 9

Es handelt sich um intensiv genutzte Flächen, die zum Begehungszeitpunkt weitestgehend ohne Gehölzbewuchs waren.

Auf der Fläche bestehen keine hervorstechenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

---

#### **Knick 1**



Lage: an der Grenze Fl.st .9 zu Fl.st. 660

Es besteht ein niedriger Wall mit Höhen zwischen ca. 0,2 m und ca. 0,5 m;

der Bewuchs ist gut und dicht entwickelt, 2 Bäume sind als Überhälter vorhanden (1 Ulme und 1 Eiche)

Straucharten sind Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Eschen-Ahorn, Ulme, Roter Hartriegel, Zitterpappel, Schwarzer Holunder, Eberesche, Faulbaum, Hasel, Stieleiche

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

---

---

**Knick 2**

Lage: an der Grenze Fl.st .9 zum nördlich angrenzendem Sportplatzgelände

Es besteht ein Wall mit Höhen zwischen ca. 0,5 m und ca. 0,7 m;

Der Bewuchs ist gut, aber mit einzelnen Lücken entwickelt und weist eine Vielzahl von Überhälterbäumen auf (Birke, Kirschen und im Wesentlichen Eichen mit Stammdurchmessern bis 0,9 m)

Straucharten sind insbesondere Weißdorn, Gemeine Traubenkirsche, Eberesche, Hainbuche, Flieder, Mahonie, Kirsche, Hasel, Eiche, Schwarzer Holunder, Eberesche

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

---

**Knick 3**

Lage: nördlich außerhalb des Plangeltungsbereichs an der Grenze der Wegparzelle Fl.st. 661 zu einer weiteren Baumschulfläche

Es besteht ein Wall mit Höhen zwischen ca. 0,5 m und ca. 0,7 m;

Der Bewuchs ist gut und dicht entwickelt und weist mehrere Eichen als Überhälterbäume auf mit Stammdurchmessern bis 1,0 m

Straucharten sind Eiche, Hasel, Hainbuche, Eberesche, Faulbaum, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Schwarzer Holunder

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

---





**Großbäume im Norden von Fl.st. 663**

Von Westen nach Osten:

- Eiche StØ ca. 0,8 m
- Eiche StØ ca. 0,9 m
- Eiche StØ ca. 1,4 m \*
- Eiche StØ ca. 1,3 m \*

**Großbäume im Nordosten von Fl.st. 663 an Wegeparzelle**

Von Norden nach Süden:

- Eiche StØ ca. 1,0 m
- Eiche StØ ca. 0,8 m

Beide Bäume über die gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt.

**Großbäume an der Kellerstraße - südlicher Abschnitt**

Von Süden nach Norden:

- Eiche StØ ca. 0,8 m \*
- Eiche StØ ca. 0,9 m \*
- Kirsche, 2-StØ je ca. 0,35 m
- Kirsche StØ ca. 0,55 m
- Eiche StØ ca. 0,7 m – stark geschädigt
- Apfel StØ ca. 0,55 m
- Mammutbaum StØ ca. 0,5 m
- Mammutbaum StØ ca. 0,4 m
- Goldulme StØ ca. 0,3 m

Die beiden erstgenannten Bäume sind über die gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt.



### Großbäume an der Kellerstraße - nördlicher Abschnitt



Von Norden nach Süden:

- Eiche StØ ca. 0,8 m
- Reihe aus Ginkgo StØ ca. 0,1 bis 0,2, darin
- 1 Ahorn StØ ca. 0,3 m und am südlichen Ende der Reihe
- 1 Baumhasel StØ ca. 0,27 m

### Großbäume an der ehem. Hofstelle Kellerstraße 68



In einer dichten Reihe an nördlicher Seite von Westen nach Osten:

- 6 Spitzahorn StØ ca. 0,2-0,25 m
- Kirsche, 2-St, Ø an Basis ca. 0,9 m

Nordöstlich / östlich der Hofstelle von Norden nach Süden:

- Birke StØ ca. 0,6 m
- Kirsche StØ ca. 0,55 m
- Linde StØ ca. 0,7 m
- Linde StØ ca. 0,8 m

### Großbäume am Hermann-Löns-Weg



Von Westen nach Osten:

- Ahorn StØ ca. 0,3 m
- Schwed. Mehlbeere StØ ca. 4x0,3 m

### Hecken



Hecken zur Einfassung der gärtnerisch gestalteten Grundstücksflächen und zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bestehen wie folgt:

- An der ehem. Hofstelle Kellerstraße 68 entlang der Straße, nach Süden und im Südosten des Gartenbereichs
- Südlich von Flurstück 663 auf dem Flurstück 94/4 (= Hermann-Löns-Weg)
- Entlang der östlichen Seite von Flurstück 9 gegenüber den angrenzenden Hausgärten

### Bebautes Grundstück mit Gartenbereichen



Lage: ehem. Hofstelle Kellerstraße 68 auf Flurstück 663

Es besteht ein größerer Gebäudekomplex mit Nebengebäuden und Stellplätzen / Betriebsflächen im Norden.

Im Süden sind Nutzgärten angelegt und zur Straße Ziergärten.

Weitere bebaute Grundstücke liegen östlich des Plangebiets (Hermann-Löns-Weg 72 bis 78 - gerade Nummern)

Nördlich von Fl.st. 9 liegen Sportplatzflächen.

### Ruderale Staudenfluren

Saum am „Hermann-Löns-Weg“:



Lage: im Randbereich des Hermann-Löns-Wegs auf dem Flurstück 94/4 und am Verkehrskreisel auf Fl.st. 587 sowie im Norden von Fl.st. 663 im Kronentraufbereich unter den großen Eichen und östlich davon entlang des Wegrandes auf Fl.st. 661

Es handelt sich um unterschiedlich ausgebildete Saumstreifen, die zum Teil durch Arten wie Land-Reitgras, Tüpfel-Johanniskraut, Kleiner Ampfer und Spitzwegerich auf eher sandig-nährstoffarme Standorte hinweisen und die zum Teil durch höherwüchsige Bestände mit Quecke, Brennnessel, Rainkohl, Knäulgras etc. auch eher mittlere Standortverhältnisse anzeigen.

Saum an „Zum Sportplatz“:



Auf der Fläche bestehen keine hervorstechenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

---

## **Straßen, Verkehrsflächen**

Hermann-Löns-Weg:



Lage:

Kellerstraße, Hermann-Löns-Weg

Zum Sportplatz

Kellerstraße und Hermann-Löns-Weg sind asphaltierte Verkehrsflächen mit anschließenden Gehwegen.

Auf die randlichen Grünstreifen (Hecke, Saumstreifen) und Bäume wurde bereits oben hingewiesen

Es bestehen keine hervorstechenden hochwertigen Anteile geschützter Biotope; aber: Knicks und Großbäume sind zu beachten.

---

Erläuterungen: *Kursiv*: landschafts- bzw. ortsbildprägende Bäume

\* ⇒ in der Baumschutzsatzung von Rellingen benannter Baum

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Die o. g. Biotoptypen entsprechen den Darstellungen des Landschaftsplans von Rellingen, der keine Differenzierung zwischen bestehenden und zur Aufwertung oder Neuanlage vorgeschlagenen Knicks beinhaltet.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Auch vom LLUR wurden im Rahmen einer Datenauskunft vom 12.07.2019 keine bewertungsrelevanten besonderen Pflanzenvorkommen mitgeteilt.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Innerhalb eines mind. 3 km messenden Umkreises ist kein FFH-Gebiet und kein EU-Vogelschutzgebiet vorhanden, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit verursacht wird.

### **Bewertung:**

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.



Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Großbäume mit StammØ ab ca. 0,6 m (vergl. <i>kursiv gesetzte Kennzeichnung</i> in obigen Bestandsauflistungen); in der Baumschutzsatzung aufgelistete Bäume sind mit * in der obigen Auflistung markiert</li> <li>⇒ Es handelt sich um landschafts- bzw. ortsbildprägende Großbäume, die auch im Fall des Standorts in einem Knick besonders zu beachten sind</li> <li>• Knicks</li> <li>⇒ Nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope</li> </ul>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Gehölze, Hecken, sonstige Laubbäume (StammØ &lt; 0,6 m) – auch in Gärten</li> <li>⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</li> <li>• Saumstreifen an Wegen inkl. der eher trocken-nährstoffarmen ruderalen Staudenfluren neben Straßen / Wegen</li> <li>⇒ Die Fläche hat ein hohes Potenzial zur Entwicklung artenreicherer Bestände.</li> </ul>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltete Grünflächen, Gartenbereiche inkl. Hecken</li> <li>• Baumschulflächen</li> <li>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen ausgesetzt, naturnahe Entwicklungen sind hier nicht möglich</li> </ul>
Flächen mit Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehende baulich genutzte und geprägte Flächen (Gebäude mit Nebenanlagen und Zufahrten „Kellerstraße 68“ sowie Straßen und der Weg „Zum Sportplatz“)</li> <li>⇒ Die Flächen sind so überprägt, dass kein planungsrelevant wertvoller Pflanzenbestand anzutreffen ist</li> </ul>

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen in ein weiter entferntes Natura-2000-Gebiet zu erwarten sind, ist von Seiten der Gemeinde Rellingen ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Es ist vom LLUR in einer Datenauskunft vom 12.07.2019 keine Angabe über ein artenschutzrechtlich bedeutendes Pflanzenvorkommen für das Plangebiet enthalten und es ist aufgrund der vorgefundenen Nutzungsarten und Biotoptypen auch nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen oder vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Beanspruchung der für Baumschulzwecke genutzten Flächen, der Gartenbereiche und der ruderalen Staudenfluren an den Straßen führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Flächen mit bestehenden baulichen Nutzungen inkl. der zugeordneten Funktionsflächen wie Zufahrten und Stellflächen führen ebenfalls aufgrund der Eigenschaft als Vorbelastung zu keinen kompensationspflichtigen Eingriffen.

Sämtliche Großbäume sind im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planung jedoch zu beachten und möglichst zu erhalten durch ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Ggf. dennoch stattfindende Abgänge werden durch Neupflanzungen auszugleichen sein.

Auf die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rellingen wird verwiesen.

Eingriffe in Knicks sind möglichst zu unterlassen, diese Maßgabe kann im Plangebiet erreicht werden durch die Entwicklung von Grünflächen entlang der Knickstrecken.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

#### 8.2.1.3. Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Großbäume im und am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Elster (*Pica pica*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden. In den Großbäumen können ggf. Spechtarten vorkommen (Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht).

Brutvögel an Gebäuden (auch auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern, Schwalben und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht bekannt und aufgrund der intensiven Nutzungen auch nicht anzunehmen, so dass die für das Plangebiet als nicht vorkommend betrachtet werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials insbesondere durch die stark frequentierten Straßen sowie die intensiv genutzte Ortsrandlage mit ihren zugeordneten Gärten und Sportplatzflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der intensiven Baumschulnutzung werden Vorkommen von typischen Offenlandvögeln / Wiesenvögeln ausgeschlossen.



- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen vorhanden sein.

Das Plangebiet selbst weist vor allem entlang der Gehölzreihen (Bäume und Knicks) eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In den Gehölzbeständen an den Plangebietsrändern wurden bei der Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden. Außerdem liegt das Plangebiet außerhalb des zusammenhängenden bekannten Verbreitungsgebiets der Art, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es ist auch aufgrund der Erhaltung der Knicks keine Betroffenheit der Art anzunehmen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die in angrenzenden Gärten angelegten Teiche können ggf. auch als Laichhabitate angenommen werden von allgemein verbreiteten Amphibienarten wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch. Das Gebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für die o.g. Amphibienarten haben, die artenschutzrechtlich jedoch nicht relevant sind. Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets zwischen bestehenden Bestandsbebauungen und an stark befahrenen Straßen nicht vor.
- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Datenauskunft aus dem Artenkataster des LLUR vom 12.07.2020 wurden keine ergänzenden Angaben für das Plangebiet mitgeteilt.

Sonstige artenschutzrechtlich und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind auch im Zuge der durchgeführten Beteiligungsschritte nicht mitgeteilt worden und somit nicht bekannt. Die Gemeinde Rellingen verzichtet aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets, aufgrund des (abgesehen von Großbäumen und den Knicks) Fehlens von Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die Vorkommen von Tierarten der Sonderstandorte erwarten lassen, auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz. Es wird eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der obigen Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG und außerhalb von Natura-2000-Gebieten, so dass keine vom Plangebiet ausgehenden erheblich beeinträchtigenden Wirkungen auf ein Schutzgebiet zu erwarten sind.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung

der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	<b>Nein</b>	<p>Gewässer und Hauptwanderrouen sind nicht vorhanden bzw. nicht betroffen. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen im Plangebiet aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
Reptilien	<b>Nein</b>	<p>In dem Plangebiet sind keine Kernhabitats (unverzichtbare Teile des Gesamtlebensraums) von Reptilienarten vorhanden. Es kann nur sein, dass ausgehend von den potenziellen Wärmehabitats entlang der Knicks und Saumstreifen sich einige Individuen allgemein verbreiteter Arten wie die Waldeidechse auf den Flächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
Vögel	<b>Ja / Nein</b>	<p>„Ja“ bezieht sich auf Gehölze und bestehende Gebäude, die als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung sind.</p> <p>„Nein“ bezieht sich darauf, dass innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt sind.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i></p>
Säugetiere - Fledermäuse	<b>Ja / Nein</b>	<p>„Ja“ bezieht sich darauf, dass alle Fledermausarten streng geschützt gem. § 7 BNatSchG sind, wobei für das Plangebiet vor allem eine (geringe) Nutzung als Nahrungshabitat durch die synanthropen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen ist. Sommerquartiere können nur in Großbäumen mit Höhlen oder mit z.B. abgelösten Rindenpartien oder in Gebäuden bestehen.</p>

		<p>„Nein“ bezieht sich darauf, dass bezüglich des Nahrungsreviers keine erheblichen Veränderungen auftreten werden, da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen.</p> <p>Diese Artengruppe kann bei Einhaltung einer Schonfrist zwischen dem 01. März und dem 1. Dezember nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der genannten Schonfrist voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet (bezügl. Haselmaus)</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i></p>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>
<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	<p>In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor bzw. es sind in den Großbäumen keine Hinweise auf ausreichende Mulmbildungen sichtbar oder es wird die Erhaltung der Großbäume vorgesehen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.</i></p>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	<p>Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i></p>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ s. oben zu Schutzgut Pflanzen) und bei Beachtung der gesetzlichen Schutzfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. bei Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

Bezgl. des Schutzes von potenziell vorkommenden Fledermausarten ist bezüglich etwaiger Sommerquartiere aufgrund deren Aktivitätszeitraum eine Ausführungsfrist vom 1. Dezember bis zum letzten Tag des Februars einzuhalten.

In den genannten Zeiträumen für eine Ausführung ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Fledermaus- und Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit / Aufzuchtzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Wenn der Abriss frostfreier Teile der Hofstelle Kellerstraße 68 innerhalb des Winterhalbjahres stattfinden sollte, so sind die frostfreien Gebäudeteile (Dachbereiche, Hohlräume und ggf. Keller) auf ggf. Fledermausquartiere zu untersuchen. Wenn der Abriss innerhalb der Schonzeit vom 01. März bis zum 30. November stattfinden sollte, sind zudem Untersuchungen auf ggf. Sommerquartiere z. B. durch hinreichende Detektoruntersuchungen vorzunehmen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schutzzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Arbeiten an Gebäuden / Gebäudeteilen mit potenziellen Sommerquartieren von Fledermäusen dürfen nur zwischen dem 01. Dezember und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Arbeiten zum Abriss von frostfreien Bestandsgebäuden zwischen dem 01. Dezember und dem letzten Tag des Februars bedürfen der Überprüfung auf ggf. Fledermauswinterquartiere – im Fall eines Quartiernachweises sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dieser lokalen Vorkommen zu ergreifen. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Als unterstützende Maßnahme zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten sowie ergänzend zur Energieeinsparung ist die Außenbeleuchtung insektenfreundlich auszuführen. Eine direkte Beleuchtung von Knicks, zu erhaltenden Bäumen und anzupflanzenden Hecken soll vermieden werden.

Da bei Einhaltung der genannten Schutzfristen und der Umsetzung ergänzender Maßnahmen zur Erhaltung und Entstehung tierfreundlicher Flächen / Strukturen sowie bei Feststellung des Fehlens von entsprechenden Vogel- und Fledermausquartieren in Eingriffsbereichen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind im Zuge der Planrealisierung keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der Schutzfristen als Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

#### 8.2.1.4. Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Durch das Büro GSB wurden in 2016 zwölf Kleinrammbohrungen bis in Tiefen von 6 m unter Gelände niedergebracht. Unter einer 0,4 m bis 0,6 m starken Oberbodenauflage wurden zumeist Geschiebeböden aus Lehm und Schluff festgestellt, die von unterschiedlichen Sanden unterlagert werden. Nur im südwestlichen Teil des Plangebiets (BS1 und BS2, in geringerem Maße auch BS3) stehen unter dem Oberboden zunächst Sande an, die jedoch von Lagen aus Geschiebelehm und Mergel unterlagert bzw. durchzogen werden.

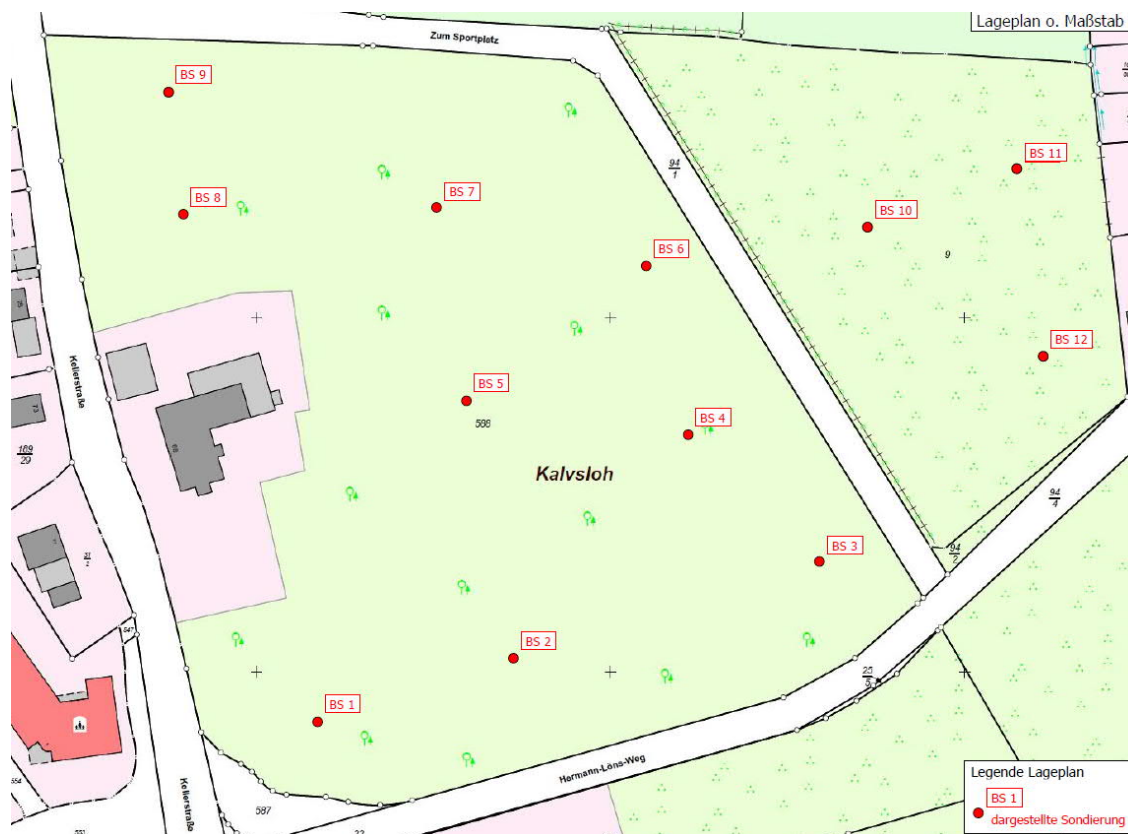


Abbildung 10 - Lage der von GSB (2016) durchgeführten Sondierungsbohrungen BS1 bis BS12

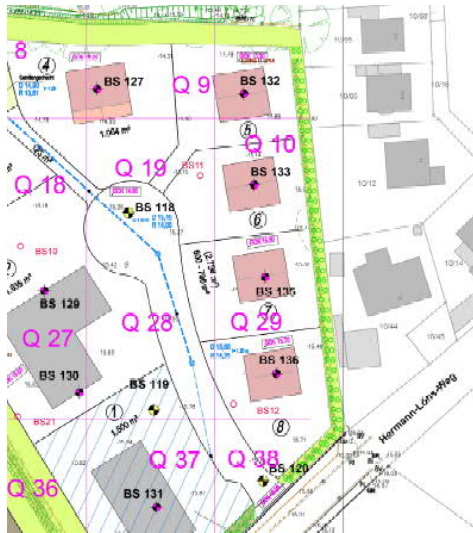
Gemäß der Bearbeitung von Ziegenmeyer (2021) wurde eine Teilfläche des Plangebiets seit 1982 altlastenrelevant durch unterschiedliche Gewerbebetriebe genutzt. Die Fläche wird beim Kreis Pinneberg unter dem Aktenzeichen REL-Keller-68 in der Prüfdatei P1 des Altlastenkatasters geführt.

Für das Plangebiet liegt zur Klärung der Frage möglicher Belastungen eine „Kontaminationsuntersuchung zur Bauleitplanung“ von Dipl.-Geol. Harro Ziegenmeyer mit Stand vom 28.08.2021 vor. Es erfolgten Entnahmen und Untersuchungen von Oberbodenmischproben sowie Untersuchungen von Mischproben der gewachsenen unterlagernden Schichten, die aus den Bodenproben aus 40 Kleinrammbohrungen zur Baugrunderkundung zusammengestellt wurden.

Die chemischen Untersuchungsbefunde der Oberbodenmischproben ergaben Überschreitungen der Vorsorgewerte für Blei von 40 mg/kg TM und für Quecksilber von 0,1 mg/kg TM.

Die Befunde aller übrigen untersuchten Parameter halten die Vorsorgewerte der BBodSchV ein. Die Befunde der Oberbodenmischproben halten insgesamt die Prüfwerte der BBodSchV für den Pfad Boden – Mensch und die sensibelste Nutzung Kinderspielflächen ein. Für den Parameter Benzo(a)pyren (BaP) wird die Richtgröße für die PAK-Belastung von BaP = 0,5 mg/kg TM für die Nutzung Kinderspielflächen nur von dem Befund der Probe MP Q9 geringfügig überschritten (BaP = 0,59 mg/kg TM).





**Abb.:** Lage des Teilgebiets Q9 im Nordosten des Plangeltungsbereichs (aus: Ziegenmeyer 2021, Anlage 1.1)

Weitere Hinweise auf *Bodenbelastungen* oder *Kontaminationen* sind der Gemeinde Rellingen in Kenntnis der o.g. Untersuchungen und / oder aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht bekannt.

Versiegelungen sind nur im Bereich der ehemaligen Hofstelle Kellerstraße 68 vorhanden. Der Wegverlauf „Zum Sportplatz“ besteht aus unbefestigten Fahrstreifen.



Hofstelle Kellerstraße 68 mit erkennbaren befestigten / bebauten Flächenanteilen



Unbefestigte Fahrstreifen von „Zum Sportplatz“ innerhalb des Plangebiets (Flurstück 660)

Es liegen der Gemeinde Rellingen zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Rellingen ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Rellingen bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde bisher nicht bekannt.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die Plangebietsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Rellingen, so dass neue Bauflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Detaillierte Bewertungen der Bodensondierungen von GSB (2016) liegen nicht vor, jedoch wurden die Untersuchungen durch Ziegenmeyer (2021) für dessen Bewertung verwendet.

Die Kontaminationsuntersuchung von Dipl.-Geol. H. Ziegenmeyer (2021) kommt zu folgenden Bewertungen:

- Eine Verwertung des Oberbodens durch das Aufbringen auf Flächen mit landwirtschaftlicher Folgenutzung ist aufgrund der Überschreitung der Vorsorgewerte der BBodSchV für das gesamte Oberbodenmaterial nicht möglich.

Gegen einen Verbleib des Materials auf der Fläche bestehen aus umweltgeotechnischer Sicht keine Bedenken.

Die Befunde aller Mischprobenbereiche halten insgesamt die Prüfwerte der BBodSchV für den direkten Kontakt (Boden – Mensch) und die sensibelste Nutzung „Kinderspielflächen“ ein.

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen haben sich somit auf der Basis der Prüfwerte der BBodSchV nicht ergeben.

Werden Prüfwertempfehlungen des MELUR zur Beurteilung von Gemischen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mit dem Stoff Benzo(a)pyren (BaP) als Leitparameter herangezogen, so ist für einen Bereich Q9 eine geringfügige Überschreitung der Prüfwertempfehlung für die Nutzung „Kinderspielflächen“ festzustellen.

Für die ebenfalls sensible Nutzung „Wohngebiete“ ist keine Überschreitung feststellbar.

Bei den vorliegenden Untersuchungen des Bodenmaterials aus dem Jahr 2019 wurden keine Hinweise auf relevanten Konzentrationen von Pestiziden festgestellt. Somit sind auch für diese Stoffgruppe keine Gefährdungen beim Kontakt mit dem Bodenmaterial anzunehmen.

- Die Befunde aller Bodenmischproben der unter dem Oberboden anstehenden Sande halten die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 20 ein. Das Material ist somit ohne Einschränkungen in bodenähnlichen Anwendungen einzusetzen. Für den Geschiebelehm sind in einigen Bodenmischproben die Zuordnungswerte Z0 für den Parameter Sulfat im Eluat knapp überschritten. Falls diese Überschreitung nicht zu tolerieren ist, ist das Material nach LAGA Zuordnungswert Z1.2 zur Verwertung zu entsorgen. Andernfalls kann das Material nach LAGA Zuordnungswert Z0 verwertet werden.

Für den Wirkungspfad Boden-Mensch und den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ergeben sich keine Hinweise auf Gefährdungen.

- Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ist aufgrund des geringen Schadstoffpotenzials der untersuchten Stoffe in den Oberbodenproben, aufgrund der nur geringen Konzentrationen in den Eluatuntersuchungen, aufgrund der teilweise unterlagernden bindigen Geschiebelehmschichten und aufgrund des ausreichenden Flurabstandes des Grundwassers davon auszugehen, dass eine relevante Beeinflussung des oberflächennahen Grundwasserkörpers und damit verbunden, eine akute und / oder langfristige relevante Grundwassergefährdung tiefer liegender Grundwasserhorizonte am Ort der Beurteilung ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen von besonders empfindlichen, seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da hier nach den Ergebnissen von GSB (2016) weder Torfe noch andere besondere Bodenarten vorkommen.

Aufgrund der bisher möglichst intensiven Nutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen gering. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „geringer Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Oberboden für eine Bebauung nicht geeignet ist. Für alle Bereiche wird vorhaben- bzw. objektbezogen eine Prüfung im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen empfohlen.

Es ist im Plangebiet mit Aufschüttungen zur Sicherstellung eines geeigneten Gefälles für die Oberflächenentwässerung sowie zur Angleichung der eigentlichen Bauflächen an die angrenzenden Bereiche, zu rechnen. Im Bereich der offenen Retentionsflächen werden Abgrabungen erwartet.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Gemäß der Kontaminationsuntersuchung von Dipl.-Geol. H. Ziegenmeyer (2021) sollen im Zuge der Planrealisierung folgende Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden:

- Die bautechnischen Möglichkeiten des Verbleibs des Oberbodenmaterials auf der Fläche durch den Einbau auf den unversiegelten Flächen sollte bei der Planung der Bebauung geprüft werden.
- Eventuell sollte auch geprüft werden, ob im Umkreis landwirtschaftliche Flächen zum Auftrag vorhanden sind, die ähnliche Schwermetallkonzentrationen wie die der Oberbodenmischproben des Plangebiets aufweisen. Dann sollte mit den zuständigen Fachbehörden geprüft werden, ob Oberbodenmaterial mit den nachgewiesenen Konzentrationen dort aufgebracht werden könnte, da keine Verschlechterung des bisherigen Zustands zu erwarten ist.
- Das Material des Oberbodens, das insgesamt nicht auf Flächen mit landwirtschaftlicher Folgenutzung aufgebracht werden darf, ist nach LAGA Zuordnungswert Z2 zur Verwertung zu entsorgen, wenn es vom Gelände verbracht wird. Gegen den Verbleib des Oberbodenmaterials auf dem Gelände bestehen keine Bedenken.
- Dabei sind die Beurteilungen im Hinblick auf den Pfad Boden – Mensch für den Teilbereich Q9 zu berücksichtigen.
- Das Oberbodenmaterial aus dem Bereich Q9 sollte in Bereichen der gewerblichen Nutzung oder der Nutzung „Wohngebiete“ aufgebracht werden oder vom Grundstück verbracht werden.
- Bei den bisherigen Untersuchungen handelt es sich um Übersichtsuntersuchungen. Die Ergebnisse ersetzen keine Deklarationsanalytik von Bodenaushub bei der Entsorgung.

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Rellingen voraussichtlich mit Ausnahme bezgl. der flächig anstehenden humosen Oberböden gegeben sein. Lehm, Schluff und Mergel werden vor allem in Zeiten einer Vernässung / hohen Niederschlags nur begrenzt tragfähig und / oder formstabil sein. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine ergänzende Klärung durch Baugrunduntersuchungen im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Der im Bereich der geplanten baulichen Anlagen zu entfernende Ober- und Aushubboden wird zum Teil innerhalb des Plangeltungsbereichs z. B. zur Herstellung von Sichtschutzwällen und für Höhenangleichungen genutzt. Nicht verwendbare Übermengen werden voraussichtlich im Rahmen der Baurealisierung unter entsprechend o. g. Maßgaben von

Ziegenmeyer (2021) nach einer Deklarationsanalytik und nur mit Nachweis des Verbleibs abzutransportieren sein. Eine definitive Festlegung des Verbleibs ist im Vorwege der Planrealisierung nicht möglich, da dies von den zu dem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten und vom ausführenden Unternehmen abhängen wird.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben sonstige Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 werden für die künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen geeignete Ausgleichsverhältnisse in Ansatz zu bringen sein. Überschlägig ist ein Kompensationsbedarf von ca. 2 ha bis 2,5 ha zu erwarten, der auf Ebene der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sein wird.

Dabei werden Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, die über die Versiegelungen hinaus zu erwarten sind, auch in Ansatz zu bringen. Aufgrund der Ergebnisse der Kontaminationsuntersuchung (Ziegenmeyer 2021) kann der Oberboden auf den Plangebietsflächen verbleiben.

Die Eingriffsflächen verringern sich um die Flächen, die bereits bebaut oder anderweitig versiegelt sind.

#### Kompensationsmaßnahmen:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehen keine für eine naturnahe Entwicklung geeigneten Flächen, da auch die recht schmalen Grünstreifen und Knickrandstreifen aufgrund der geringen Breite und der Lage in Nähe zu intensiv genutzten Bereichen nur eingeschränkt eine naturnahe Entwicklung durchlaufen können.

Es wird daher die Zuordnung eines Ökokontos oder einer extern gelegenen anderen naturschutzfachlich geeigneten Kompensationsfläche innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs zuzuordnen sein.

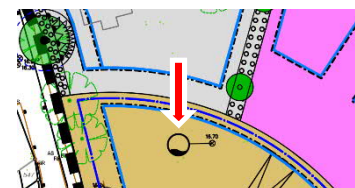
Darüber hinaus bestehen keine Kompensationserfordernisse in die Schutzgüter und Boden und Fläche.

#### 8.2.1.5. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Eine an der Nordseite von Flurstück 9 bestehende knickbegleitende Mulde dient nur zur Aufnahme des Oberflächenwassers von dem Flurstück 9 und wird aufgrund der nur zeitweisen Wasserführung nicht als Gewässer betrachtet.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Rellingen, ausgewiesen durch Landesverordnung vom 27.01.2010.

Im Plangebiet besteht eine Grundwasserentnahmestelle, für die unter dem Az.: 423-363-19/I-11/71 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde (nebenstehende Abb.: Lagekennzeichnung der Grundwasserentnahmestelle in Teilgebiet MI3).



Im Zuge der 12 Bodensondierungsbohrungen (s. Schutzgut Boden) wurden nach Bohrende nicht eingeepegelte Grundwasserflurabstände zwischen 2,9 m und 5,5 m festgestellt; bei BS5 wurde bis zur Endteufe kein Grundwasser beobachtet.



### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind, wird es keine bilanzierungsrelevante Betroffenheit geben.

Aufgrund der Bodenverhältnisse mit Lehm und Schluff von geringer Durchlässigkeit, wird eine Versickerung des Oberflächenwasser nicht in Gänze grundstücksbezogen möglich sein. Daher werden entsprechend eines vorliegenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes zur Regenwasserbeseitigung voraussichtlich dezentrale Regenrückhalteräume vorgesehen, die das Wasser gedrosselt in die Regenwasserkanalisation "Kellerstraße" leiten. Nur im südwestlichen Teilbereich der Mischgebiete kann eine Versickerung stattfinden, z. B. über Mulden- bzw. Muldenrigolensysteme.

Durch die künftigen Bebauungen (Versiegelungen) werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich von Oberflächengewässern geht die Gemeinde Rellingen von keinem Kompensationsbedarf aus, da die Knickbegleitende Mulde im Norden von Flurstück 9 nicht dauerhaft wasserführend ist und da keine naturnahen Gewässerstrukturen bestehen.

Die aus dem Plangebiet zur Kellerstraße abfließende Menge des Oberflächenwassers darf voraussichtlich den aktuellen landwirtschaftlichen Abflusswert von 1,2 ltr. / s x ha nicht überschreiten.

Auf den Flächen mit geeigneten Bodenverhältnissen (also voraussichtlich auf Mischgebietsflächen) ist das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken zu versickern.

Das von den sonstigen Flächen anfallende Regenwasser ist in einen oder mehrere Regenrückhalteräume einzuleiten. Dies können neben offenen Mulden oder Becken auch unterirdische Speicherräume sein.

Alle Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu bemessen und so zu planen, zu errichten und dauerhaft in betriebsbereitem Zustand zu halten, dass bei Berücksichtigung eines Niederschlags-Wiederkehrintervall „T“ von 30 Jahren kein Oberflächenwasser von diesen Flächen abfließt. Vor Baubeginn ist eine Entwässerungsgenehmigung, die die entsprechende Leistungsfähigkeit des Speicher- und Entwässerungssystems nachweist, einzuholen.

Flächen mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau, Grünflächen und Gründächer können die Oberflächenabflüsse verzögern und reduzieren.

Die im Planänderungsbereich bestehende Grundwasserentnahmestelle kann dort verbleiben, so die Entnahmevoraussetzungen fortbestehen.

Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rellingen (Wasserschutzgebietsverordnung Rellingen) Vom 27. Januar 2010, Schutzzone III, sind zu beachten. Daher kann es zu Einschränkungen bei den Möglichkeiten zur Nutzung der Erdwärme kommen.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

### 8.2.1.6. Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch und der Vorhabenbeschreibung genannten Bestandsbebauungen sowie der Großbäume im Westen und Norden und der Knicks relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist, denn es sind im Grunde keine vollkommen offenen Randsituationen vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Rellingen aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass durch die Entwicklung des Plangebietes keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas entstehen werden. Ein Erfordernis zur Entwicklung einer zusätzlichen effektiven Abschirmung gegenüber Einflüssen von außen, z. B. hinsichtlich einwirkender Winde bzw. gegenüber der Hauptwindrichtung, ist nicht erkennbar.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Planung bzw. die geplante Nutzung eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufweist.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter voraussichtlich kein Kompensationsbedarf.

Gegebenenfalls kann es erforderlich werden, dass ein entsprechender Verträglichkeitsnachweis z. B. zur Reinhaltung der Luft auf der nachgeordneten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen sein wird, da erst dann das konkrete Vorhaben auf Grundlage einer Betriebsbeschreibung betrachtet werden kann.

Davon unabhängig tragen die Herstellung von Retentionsflächen für das Oberflächenwasser, die Herstellung von Gründächern, Gehölzpflanzungen und weiterer Detailmaßnahmen zur Minderung starken Aufheizens von Oberflächen bei (s. Schutzgut Wasser, Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Landschaft).

Auch Wärmerückgewinnungsanlagen und Anlagen zur Nutzung der Solarenergie leisten einen generellen Beitrag zur Reduzierung der allgemeinen Beeinträchtigungen des Klimas.

### 8.2.1.7. Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen als Baumschule bewirtschaftete Flächen (=> Flurstücke 663 und 9) mit einer zwischen den Flurstücken verlaufenden Wegeparzelle samt wegbegleitendem Knick (Flurstück 660) zwischen

- der Kellerstraße, von der auch die Gewerbeflächenzufahrten hergestellt werden, im Westen mit Bestandsbebauungen westlich der Straße,
- Bestandsbebauungen des Hermann-Löns-Wegs Nr. 72 bis 78 (gerade Nummern) im Osten,

- dem Sportplatzgelände des SC Egenbüttel im Norden / Nordosten bei Abtrennung durch einen Knick entlang Flurstück 9,
- Baumschulflächen im Norden / Nordwesten bei Trennung durch einen Knicks entlang des Wegs „Zum Sportplatz“ (Fl.st. 661) und
- dem Hermann-Löns-Weg im Süden mit südlich gelegen weiteren Baumschulflächen sowie einem Baumschulbetrieb

einschließlich der gliedernden sowie landschafts- bzw. ortsbildprägenden Großbäume, Knicks, sonstigen Biotoptypen einschließlich der ehemaligen Hofstelle „Kellerstraße 68“ sowie baulichen Nutzungen im und am Plangebiet wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen.

Das Gelände weist relativ geringe Höhenunterschiede auf zwischen ca. +15,5 m NHN im Nordwesten, ca. +14,5 m NHN im Nordosten, ca. +15,7 m NHN im Südwesten, ca. +16,3 m NHN im Südwesten und ca. +15,6 m NHN im mittleren Bereich des Plangebiets. Markante Böschungen oder Höhenunterschiede bestehen nicht.

Größere Sichtweiten bestehen nicht.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Es werden gegenüber der Ortslage bereits durch Bebauungen und gegenüber den eher naturnahen Flächen am nördlichen Plangebietsrand durch Knicks und Großbäume eingebundene und im Übrigen weitgehend abgeschirmte Flächen ohne offene Sichtbeziehungen zur freien Landschaft überplant, so dass eine sich in die Bebauungsstruktur von Rellingen einfügende Bauflächenentwicklung entstehen wird.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Knicks und Großbäume als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen können voraussichtlich weitgehend erhalten werden. Verluste sind durch Pflanzungen auszugleichen.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen können zur Minimierung und aufgrund der Lage am Rand der Bestandsbebauungen zur Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes beitragen:

- Außenbeleuchtungen auf die Nutzflächen ausrichten.
- Werbeanlagen reduzieren.
- Hecken anlegen und Baumpflanzungen vornehmen.
- Begrenzung der Gebäudehöhen.
- Fassadengestaltung zur Gliederung zumindest der Sichtseiten insbesondere bei großen Gebäuden.
- Schottergärten vermeiden.

Bei Erhaltung der Knicks und des Großteils der prägenden Großbäume sowie mit Hilfe verschiedener Gehölzpflanzungen kann das Landschafts- bzw. Ortsbild in angemessener Weise teils bewahrt und teils so neu gestaltet werden, dass keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Rellingen, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

### 8.2.1.8. Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend der Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Rellingen bekannt und es sind auch keine Kulturdenkmale im / am Plangebiet in der Liste der Kulturdenkmale mit Stand vom 01.02.2021 aufgeführt. Von Seiten des Archäologischen Landesamtes wurde in der Stellungnahme vom 08.06.2021 keine Bedenken gegen die Planung mitgeteilt.

Auf die Lage des Plangebiets im bauplanungsrechtlichen Außenbereich

- an der Kellerstraße (K5), der außerhalb der Ortsdurchfahrtgrenze eine 20m messende anbaufreie Zone zuzuordnen ist,
- mit vorhandenen Bebauungen an der Kellerstraße,
- am Hermann-Löns-Weg mit den Wohnbebauungen im Osten (Hausnummern 72 bis 78 - gerade Nummern)
- den im Nordwesten am Plangebietsrand und dann im Plangebiet verlaufenden Weg „Zum Sportplatz“
- die Sportanlage des SC Egenbüttel im Nordosten,
- bestehende Bodenbelastungen,
- Baumschulflächen im Nordwesten und südlich des Hermann-Löns-Wegs,
- eine begrenzte Wasseraufnahmekapazität der bestehenden Vorflut / des Regenwasserkanals
- sowie auf die bisher als Baumschulflächen genutzten Flurstücke 663 und 9

wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch ...“, „Pflanzen ...“, „Boden“, „Fläche“, „Wasser“ und „Landschaft“ eingegangen.

Die geplante Flächenentwicklung schließt also an Bestandsbebauungen an und stellt somit eine räumliche Vervollständigung / Arrondierung an bisherigen Ortsrändern dar.

Die Firma Telefonica teilte mit Schreiben vom 17.06.2021 mit, dass über den östlichen Teil des Plangebiets eine Richtfunkverbindung verläuft.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung. Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten.

Zur Klärung der Frage ob und in welcher Form das Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrsverträglich zu bewältigen bzw. welche baulichen Maßnahmen erforderlich werden, wurde durch WVK ein Verkehrsgutachten erstellt (Stand 20.08.2021), das zu folgenden Ergebnissen führt:

- Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die vom Vorhaben erzeugten Verkehre können vom Bestandsnetz leistungsfähig und verkehrsverträglich aufgenommen werden.
- Die Anlage von Abbiegehilfen im Zuge der Kellerstraße (K 5) und des Hermann-Löns-Weges wird unter den Aspekten der Verkehrsverträglichkeit sowie der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen als nicht erforderlich angesehen. Im Sinne der Schulwegsicherung lässt sich im Hermann-Löns-Weg mittels einer Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges die allgemeine Verkehrssicherheit optimieren.



Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass keine weiteren planungsrelevanten Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung des Plangebietes innerhalb der Ortslage entstehen werden.

Auch geht die Gemeinde Rellingen davon aus, dass die Löschwasserversorgung über vorhandene Leitungen und Hydranten in ausreichendem Maße gegeben sein wird.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Gemeinde Rellingen bzw. den Erschließungsträger zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen. Dabei wird auch die Oberflächenentwässerung in besonderem Maße zu beachten sein, damit aus dem Plangebiet zum einen das Wasser nicht über das zulässige Maß hinaus abgeführt werden kann und damit zum anderen keine Beeinträchtigungen der ableitenden Gewässer und / oder angrenzender Flächen verursacht werden.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird im Wesentlichen durch den Verlust einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Baumschulfläche mit ehemaliger Hofstelle) verändert.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Ggfs. getätigte archäologische (Zufalls-)Funde sind zu sichern und das Archäologische Landesamt ist zu informieren.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung. Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Die Verkehrsanbindung an das örtliche Straßennetz wird zu prüfen und in die nachgeordnete Erschließungsplanung einzubeziehen sein. Dabei ist auch die außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze bestehende anbaufreie Zone der K5 zu beachten.

Die Gemeinde Rellingen geht davon aus, dass aufgrund der möglichen Festsetzungen zur Begrenzung der Gebäudehöhen keine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke eintreten wird.

Das Nutzungsgefüge insgesamt wird hinsichtlich des Immissionsschutzes (hier: des Lärmschutzes) entsprechend der Angaben in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch durch gutachterlicherseits ermittelte Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entwickelt.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

#### **8.2.1.9. Wechselwirkungen**

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch bewirtschaftete Flächen einer Baumschule mit einer ehemaligen Hofstelle, durch Knicks, Großbäume, einen das Gebiet querenden Weg und Straßen im Westen und im Süden geprägt ist.

In den Kapiteln 8.2.1.1 bis 8.2.1.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung von Gewerbe-, Misch- und Gemeinbedarfsflächen nicht nur eine bisher baulich nicht genutzte Fläche bebaut wird, sondern auch Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und sonstige Sachgüter sowie Landschaftsbild entstehen können bzw. werden. Jedoch können die zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden. Es sind über die Angaben in den Kapiteln 8.2.1.1 bis 8.2.1.8 hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

### 8.2.1.10. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

#### **Entwicklung bei Durchführung der Planung:**

Die Gemeinde möchte im Ortsteil Krupunder die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein verträgliches Miteinander von wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen sowie einem integrativen Standort für öffentliche Nutzungen, bspw. für die geplante Verlegung und den Neubau der Erich Kästner Schule schaffen.

Hierdurch kann die Gemeinde im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten ihrer Verantwortung nachkommen, den Wirtschafts- und Wohnstandort Krupunder zu sichern und weiterzuentwickeln sowie den Erweiterungsbedarf der Ortsteil-Grundschule zu decken.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im Wesentlichen durch die Zuordnung von externen Kompensationsflächen im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert werden. Vielfältige Maßnahmen zur Gestaltung der Siedlungsentwicklungsflächen können vorgesehen werden.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Rellingen ist dabei Voraussetzung für die Einhaltung des Entwicklungsgebots und somit für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72.

#### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:**

Ohne die 8. Änderung des Flächennutzungsplans kann der Bebauungsplan Nr. 72 nicht aufgestellt werden und ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 könnte die geplante Gewerbe-, Wohn- und Schulbebauung auf der Fläche für den Gemeinbedarf nicht auf den dem Außenbereich zuzuordnenden Flächen stattfinden. Es bestünden nur Bebauungsmöglichkeiten im Rahmen des Bestandes der ehemaligen Hofstelle Kellerstraße 68. Auf den im Außenbereich liegenden Teilflächen würde voraussichtlich weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung z. B. durch eine Baumschule stattfinden. Zur Bereitstellung von Gewerbebauflächen und der Schulfläche wäre die Gemeinde Rellingen auf die erneute Suche und Inanspruchnahme von Flächen am Ortsrand angewiesen, da eine andere entsprechend geeignete Entwicklungsfläche in verkehrsgünstiger Lage zur BAB A23-Anschlussstelle derzeit nicht bekannt ist bzw. innerhalb der anvisierten Zeitlinie nicht entwickelt werden kann.

## **8.3. Zusätzliche Angaben**

### **8.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt, wobei die Gutachten sich oft auf die Ebene des Bebauungsplans beziehen, jedoch nichtsdestotrotz für die Ebene der Flächennutzungsplanung geeignete Informationen beinhalten.

#### **„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“**

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung werden grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit voraussichtlich möglicher Eingriffe gemacht.

Eine konkrete Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des geltenden Erlasses vom 09.12.2013 ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

#### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotoptypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

#### „Baugrunduntersuchung“

Zur Erkundung des Baugrunds wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse werden für die Beurteilung der Eignung als Baugrund und für die Erstellung des Planentwurfs genutzt. Weitere Untersuchungen sind voraussichtlich zu gegebener Zeit im Zuge der konkreten Vorhabenplanung – also im Zuge der B-Plan-Realisierung - erforderlich.

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung werden für Aussagen bezgl. der Ableitung voraussichtlich erforderlicher Baumaßnahmen, des Umgangs mit an fallendem Boden und der Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers genutzt.

#### „Kontaminationsuntersuchung“

Aufgrund der vorherigen Nutzung als Baumschulfläche wurde eine Kontaminationsuntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse werden für die Beurteilung des Umgangs mit dem anzutreffenden Boden und dem Verbleib des anfallenden Aushubbodens und somit für die Planerstellung genutzt. Weitere Untersuchungen sind voraussichtlich zu gegebener Zeit im Zuge der konkreten Vorhabenplanung – also im Zuge der B-Plan-Realisierung - erforderlich.

#### „Wasserwirtschaftliches Konzept“

Unter Verwendung der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt, dessen Ergebnisse für die Erstellung des Planentwurfs genutzt werden, damit zum einen eine Überlastung der bisherigen Vorflut und zum anderen geeignete Maßnahmen und Flächengrößen zur Sammlung, Retention und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Planung eingestellt und ergriffen werden konnten.

#### „Lärmuntersuchung“

Von Seiten der Gemeinde Rellingen werden die Ergebnisse einer Lärmtechnischen Untersuchung bezüglich des Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV für die Erstellung des Bebauungsplans genutzt und somit im Rahmen der Planaufstellung berücksichtigt.

### „Einwirkung einer Flutlichtanlage“

Die Ergebnisse einer Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlage der geplanten Kunstrasenplätze des SC Egenbüttel in Rellingen wurden für die Erstellung des Planentwurfs genutzt und somit im Rahmen der Planaufstellung berücksichtigt.

### „Verkehrsgutachten“

Zur Prüfung einer geeigneten Verkehrsanbindung und zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, deren Ergebnisse in die Entwurfsplanung eingestellt werden.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt wird auf Grundlage des BauGB, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zusammen mit dem Bebauungsplans Nr. 72 für beide Bauleitpläne durch eine gemeinsame Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme wurden entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung in die jeweilige „Entwurfsplanung“ eingestellt. Entsprechendes wird hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Blick auf die endgültige Planfassung gelten.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### **8.3.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Im Rahmen der Planrealisierung voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Prägende Großbäume sollen erhalten werden.

Die Erhaltung der Großbäume obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von zu erhaltenden Großbäumen dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden. Dennoch unvermeidbare Arbeiten sind unter Beachtung und Maßnahmenumsetzung nach DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege auszuführen.

Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.



- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind mit Bezug zu europäischen Vogelarten die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schutzfristen nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.

Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

- Bei allen Arbeiten an Gehölzen mit potentiellen Quartieren sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind mit Bezug zu Fledermausvorkommen die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere ist eine Schutzfrist vom 01.03. bis zum 30.11. einzuhalten und auch im Fall eines Abrisses frostfreier Gebäudeteile im Winter sind diese auf ggf. Fledermausvorkommen zu überprüfen.

Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.

- Knicks sind zu erhalten.

Die fachgerechte Pflege und Erhaltung des Knicks einschließlich der festgesetzten Schutzstreifen obliegt dem Eigentümer.

- Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen erfordern die Bereitstellung von Kompensationsflächen.

Die Bereitstellung ausreichender Ausgleichsflächengrößen bzw. von Ökopunkten obliegt dem Vorhabenträger oder der plangebenden Gemeinde Rellingen.

- Eingriffe in das Schutzgut „Mensch“ können aufgrund der Nähe zu stark frequentierten Straßen und zu schützenden Wohn- und Arbeitsstätten ggf. durch Lärmimmissionen entstehen.

Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt der plangebenden Gemeinde Rellingen einerseits und dem Bauherrn bzw. dessen Beauftragten andererseits durch Umsetzung geeigneter passiver Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzwerte. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte obliegt dem jeweiligen Ausführenden von Tätigkeiten – hier im Wesentlichen dem Bauherrn bzw. dessen beauftragten Planern.

- Zur Vermeidung von erheblichen Störungen durch Licht (Raumaufhellung und Blendung) sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung umzusetzen.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Bauherren in Zusammenwirken mit den Installateur und dem Nutzer von Beleuchtungsanlagen.

- Zur Vermeidung von erheblichen Gefährdungen durch belastete Böden, insbesondere Oberböden, sind bei Baumaßnahmen und der Verbringung und Behandlung von Böden die gutachterlichen Ergebnisse und Maßgaben von Ziegenmeyer (2021) zu berücksichtigen.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Bauherren in Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Bodenschutzbehörde.

- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Rellingen.

- Zur Sicherstellung einer Eingrünung der neuen Bauflächen gegenüber angrenzenden Straßen und den verschiedenen Teilflächen sowie der östlich benachbarten Wohnbebauung sind verschiedene Gestaltungsmaßnahmen möglich.

## 8.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Rellingen hat am 21.06.2016 und erneut am 16.03.2021 den Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 72 „Kellerstraße/ Hermann-Löns-Weg“ gefasst.

Die Planung erstreckt sich auf die Flurstücke 660, 662, 663, 9, 94/2, 94/4 teilweise und 587 teilweise der Flur 8 in der Gemarkung Rellingen.

Das Plangebiet ist ca. 5,16 ha groß und umfasst gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, eine Fläche für den Gemeinbedarf (dort soll insbesondere eine Schule entstehen) und Grünflächen.

Die Gemeinde Rellingen beabsichtigt somit den entsprechenden Bedarfen nachzukommen.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 72 aufgestellt.

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** können entlang der Straßen durch Lärmimmissionen durch Verkehr auftreten. Es werden daher entsprechend der gutachterlichen Ergebnisse und Empfehlungen (WVK 2021) erhöhte Anforderungen an die verwendeten Außenbauteile von Gebäuden unabhängig von der Gebietsnutzung gestellt indem Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 festzusetzen sein werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Der Betrieb der geplanten Flutlichtanlage auf dem nördlich angrenzenden Sportplatzgelände ist im Hinblick auf die Lichtimmissionen mit dem Schutz der angrenzenden Bebauung als grundsätzlich verträglich einzustufen.

Gemäß der gutachterlichen Bewertung durch Ziegenmeyer (2021) ist zur Einhaltung des Prüfwertes für die Nutzung „Wohngebiete“ bei eventuellen Umlagerungen des Oberbodens aus dem Bereich Q9 ist darauf zu achten, dass das Oberbodenmaterial ausschließlich in dem Bereich der Wohnbebauung oder Gewerbenutzung eingesetzt wird.

Umlagerungen des Oberbodens aus den anderen Bereichen sind ohne Einschränkungen unabhängig von den geplanten Nutzungen auf der gesamten Plangebietsfläche möglich.

Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich der entnommenen Oberbodenmischproben sind nicht erforderlich.

Ein Erfordernis für weitere Maßnahmen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse besteht nach Kenntnis der Gemeinde Rellingen nicht.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen und der biologischen Vielfalt** sind durch den Verlust von bisherigen Baumschulflächen, einem ehemaligen Baumschulbetrieb, kleineren Brachen und einigen Großbäumen zu erwarten. Wesentlich ist dabei voraussichtlich der Verlust einiger Großbäume, so dass zur Kompensation innerhalb des Plangeltungsbereichs Baume neu zu pflanzen sein werden.

Da Knicks erhalten werden können und da ansonsten nur Flächen von allgemeiner bzw. geringer Bedeutung verloren gehen, entstehen voraussichtlich keine weiteren Kompensationserfordernisse bezüglich dieses Schutzguts.

Zu beachten ist, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt** könnten bezgl. etwaiger Brutvogelvorkommen allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrutzeit.

Arbeiten an Gebäuden / Gebäudeteilen mit potenziellen Sommerquartieren von Fledermäusen dürfen nur zwischen dem 01. Dezember und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Arbeiten zum Abriss von frostfreien Bestandsgebäuden zwischen dem 01. Dezember und dem letzten Tag des Februars bedürfen der Überprüfung auf ggf. Fledermauswinterquartiere – im Fall eines Quartiernachweises sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dieser lokalen Vorkommen zu ergreifen. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Es besteht voraussichtlich kein Kompensationsbedarf.

**Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere:** Von der Planung wird kein Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche** entstehen durch die Entwicklung von unterschiedlich zu charakterisierenden Bauflächen einschließlich der Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Eine entsprechende besser geeignete Möglichkeit zur Bereitstellung von Bauflächen für Gewerbe, für eine gemischte Bebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen (hier: eine Schule) besteht derzeit nicht.

Der Kompensationsbedarf von voraussichtlich überschläglich 2,0 ha bis 2,5 ha wird durch die Zuordnung einer entsprechend großen Teilfläche bzw. von entsprechend vielen Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto abgegolten oder durch die Zuordnung einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Fläche innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs.

Infolge der früheren Nutzung sind im Oberboden Vorsorgewerte für Blei und Quecksilber überschritten und im nordöstlichen Teil des Plangebiets sind Richtgrößen für PaK-Belastungen überschritten. Gemäß der Kontaminationsuntersuchung von Dipl.-Geol. H. Ziegenmeyer (2021) sollen im Zuge der Planrealisierung schützende und vorsorgliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das auf den Bauflächen, Betriebs- und Funktionsflächen sowie Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nur teilweise grundstücksbezogen zur Versickerung gebracht werden. Für die anderen Flächen werden entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes ausreichende Retentionsräume vorgesehen, dass die verbleibenden Abflussmengen von 1,2 l/s\*ha keine unzulässige Überlastung der Vorflut zur Folge haben wird.

Der entsprechende Nachweis wird einzelfallbezogen im Zuge des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu führen sein.

Das Plangebiet liegt in Zone des Wasserschutzgebietes Rellingen.

Oberflächengewässer werden nicht betroffen sein.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplanten Bebauungen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind. Dennoch werden verschiedene Maßnahmen möglich sein zu Verringerung der allgemein beeinträchtigenden Auswirkungen einer Neubebauung. Dazu gehören z. B. das Herstellen von Gründächern auf zumindest einem Teil der Gebäude, Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen, Anlage von offenen Rückhalteflächen und auch die Bereitstellung von Dachflächen für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)** werden durch die möglichst weitgehende Erhaltung der einfassenden Gehölzstrukturen (Knicks, Großbäume) sowie eine Beanspruchung von Baumschulflächen und eines Baumschulbetriebs mit einer Lage in Anschluss an Bestandsbebauung von Rellingen vermieden. Durch Maßnahmen wie Baumpflanzungen, Heckenanlagen, eine Begrenzung der Gebäudehöhen, Festsetzungen zur Fassadengestaltung und auch durch Gründächer kann das Landschaftsbild ortsgerecht neu gestaltet werden. Ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf entsteht daher nicht.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nicht. Sofern dennoch innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird hinsichtlich der Verkehrswege (Kellerstraße = K9 mit anbaufreier Strecke und Hermann-Löns-Weg), vorhandener Bebauungen im und am Plangebiet, einer Richtfunktrasse, der Löschwasserversorgung, der bisher im Wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzung der Plangebietsflächen und ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen / -einrichtungen betroffen und vor allem bei der Planrealisierung zu beachten sein.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Gemeinde Rellingen nicht bekannt.

Durch die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend den gemeindlichen Planungszielen eine der Örtlichkeit und dem örtlichen Bedarf angepasste differenzierte Bauflächenentwicklung planungsrechtlich so vorbereitet, dass die im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplans Nr. 72 ermittelten zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder soweit kompensiert werden, dass nach Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

## 8.5. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Die Kosten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln anhand der dann konkret bekannten Kompensationserfordernisse.

## 9. Verkehrliche Erschließung

---

### 9.1. Innere Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Gewerbefläche erfolgt direkt über die Kellerstraße. Hier ist auch ein Parkplatz mit bis zu 53 Plätzen für die gemischte Baufläche am Kreisverkehr eingeplant. Der Bedarf wird in der Ausbauplanung geprüft. Die Rellinger Stellplatzsatzung ist zu berücksichtigen.

Die Gemeinde prüft außerhalb des Bauleitplanverfahrens, ob die Kellerstraße um einen Radweg ergänzt wird. Bisher befindet sich dort ein Gehweg, der von Fahrrädern jedoch auch befahren werden darf.

Der Eingangsbereich der Schule wird am Hermann-Löns-Weg geplant. Eine Kiss-and-Ride-Zone sowie eine Stellplatzanlage für 52 Plätze sollen den Hermann-Löns-Weg frei von wartenden Autos halten.

Die östliche gemischte Baufläche wird über den Hermann-Löns-Weg erschlossen. Da es sich nicht um eine überörtliche Verbindung handelt, ist die Verkehrsfläche in der Planzeichnung nicht dargestellt.

Der geplante Geh- und Radweg „Am Sportplatz“ verbindet die Kellerstraße mit dem Hermann-Löns-Weg.

Für den Schulverkehr wird der Hermann-Löns-Weg auf der Nordseite zugunsten eines Geh- und Radwegs ausgebaut. Dieser wird an den Bestandsweg an der östlichen Seite angeschlossen.

## 9.2. Verkehrsgutachten

„Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt im Zuge der Kellerstraße (K 5) über eine südliche Hauptzufahrt, die innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegen ist, und eine nördliche Nebenzufahrt, die in der freien Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegen ist.

Weiterhin ist im Zuge der Kellerstraße (K 5) innerhalb der Ortsdurchfahrt eine separate Zufahrt für den Parkplatz des süd-westlichen Mischgebietes MI III vorgesehen, über die auch die geplante Tiefgarage zu erreichen ist.

Über die Straße Hermann-Löns-Weg findet die Erschließung des Schulgeländes sowie der östlichen Mischgebiete I und II statt.“ (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 2021, S. 4)



Abbildung 11 - Übersichtsplan aus dem Verkehrsgutachten

Quelle: (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 2021, S. 5)

Über das [...] Verkehrsgutachten ist zu klären, ob und in welcher Form das Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrsverträglich zu bewältigen bzw. welche baulichen Maßnahmen erforderlich werden.“ (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 2021, S. 4)



Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens wurden am Donnerstag, den 17.05.2018 durch die Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH videoautomatische Verkehrserhebungen durchgeführt. Als Zeitraum der Verkehrserhebung wurden die morgendlichen Spitzenverkehrszeit von 06.00 bis 10.00 Uhr und die nachmittägliche Spitzenverkehrszeit von 15.00 bis 19.00 Uhr berücksichtigt. Im Bereich des Kreisverkehrs ist die maßgebende stündliche Verkehrsstärke während der nachmittäglichen Spitzenverkehrszeit von 16.00 bis 17.00 Uhr zu verzeichnen.

Der Prognose-Planfall 2030 berücksichtigt die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2030 sowie den aus dem Vorhaben erzeugten Neuverkehr von 1.244 Kfz/24h mit einem absoluten Anteil von 20 Lkw/24h.

Es zeigt sich, dass die betrachteten Knotenpunkte in der Lage sind, die Verkehre im Prognose-Planfall 2030 langfristig leistungsfähig abzuwickeln. Hierbei stellen sich die sehr guten bis guten Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes „QSV A“ und „QSV B“ ein. Es bestehen Kapazitätsreserven.

Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Entwicklungen im Rahmen des B-Plans Nr. 72 [und der 8. F-Planänderung] in der Gemeinde Rellingen. Die vom Vorhaben erzeugten Verkehre können vom Bestandsnetz leistungsfähig und verkehrsverträglich aufgenommen werden.

Die Anlage von Abbiegehilfen im Zuge der Kellerstraße (K 5) und des Hermann-Löns-Weges wird unter den Aspekten der Verkehrsverträglichkeit sowie der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen als nicht erforderlich angesehen. Im Sinne der Schulwegsicherung lässt sich im Hermann-Löns-Weg mittels einer Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges die allgemeine Verkehrssicherheit optimieren. (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 2021, S. 27 f)

### **9.3. ÖPNV**

Die nächste ÖPNV-Haltestelle „Rellingen, Krupunder Ring“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) an der Kellerstraße und wird von der im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) betriebenen, Buslinie Nr. 184 'Halstenbek - Elbgaustraße - Schenefeld' bedient.

## **10. Boden**

---

### **10.1. Bodenaufbau**

„Im südwestlichen Teil des [Änderungsbereiches] wurden überwiegend Sande unterhalb des Oberbodens angetroffen. Dort wurden Grundwasserstände ca. 3,0 m unterhalb der Geländeoberfläche angetroffen.

In den übrigen Bereichen sind Wechsellagerungen von Sanden und Geschiebeböden (Geschiebelehm und/oder -mergel) angetroffen worden. Dort variieren die Wasserstände stark in Abhängigkeit von Stau- oder Schichtenwasser aufgrund der bindigen Bodenschichten.“ (Dipl. – Geol. H. Ziegenmeyer, Umweltgeotechnik, 2021, S. 6)

### **10.2. Bodenhygienische Untersuchung**

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde das Büro ZUG beauftragt, „in Abstimmung mit den Fachbehörden die notwendigen Informationen hinsichtlich möglicher Kontaminationen und

zur Planung eines Bodenmanagements für die spätere Bauphase zu ermitteln. Dabei waren in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Vorgaben der LABO: „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zu berücksichtigen.

Es erfolgten Entnahmen und Untersuchungen von Oberbodenmischproben sowie Untersuchungen von Mischproben der gewachsenen unterlagernden Schichten, die aus den Bodenproben aus 40 Kleinrammbohrungen zur Baugrunderkundung zusammengestellt wurden.“ (Dipl. – Geol. H. Ziegenmeyer, Umweltgeotechnik, 2021, S. 1 f)

Für die F-Planänderung gelten folgende Feststellungen:

- Das Oberbodenmaterial hält die Prüfwerte der BBodSchV für den Pfad Boden - Mensch und die sensibelste Nutzung „Kinderspielflächen“ für alle Parameter ein.
- Unter Berücksichtigung der Prüfwertempfehlung des MELUR zur Beurteilung der PAK-Belastungen auf der Basis der Befunde für den Parameter Benzo(a)pyren ist für den Bereich Q9 der Prüfwert für die sensible Nutzung „Wohngebiete“ eingehalten, die Befunde aus allen übrigen Teilflächen halten die Prüfwertempfehlung für die Nutzung „Kinderspielflächen“ ein.
- Gefährdungen beim Direktkontakt mit dem Bodenmaterial sind somit unter Beachtung der vorgesehenen Nutzungen nicht zu besorgen.
- Bei Voruntersuchungen im Jahr 2019 haben sich keine Hinweise auf relevante Belastungen des Bodens mit Pestiziden ergeben.
- Beim Kontakt mit den unterlagernden gewachsenen Bodenschichten im Zuge von Baumaßnahmen sind Gefährdungen für den Pfad Boden – Mensch selbst unter Heranziehung der Prüfwerte der BBodSchV für die sensibelste Nutzung Kinderspielflächen nicht zu besorgen.
- Gegen den Verbleib und die Verwertung des Materials des Oberbodens und der gewachsenen Bodenschichten auf dem Gelände bestehen aus umweltgeotechnischer Sicht keine Bedenken.
- Gefährdungen des Pfades Boden – Grundwasser sind weder auf der Basis der Befunde der Oberbodenuntersuchungen noch auf Basis der Befunde der Untersuchungen des gewachsenen Bodens anzunehmen.
- Gefährdungen durch den Bau von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind auf Basis der Befunde der Mischprobenuntersuchungen der Sande und des Geschiebelehms nicht zu besorgen.
- Relevante Schadstoffverlagerungen aus den Sanden und dem Geschiebelehm durch Sickerwasser sind aufgrund der ermittelten Eluatkonzentrationen auszuschließen.
- Aus umweltgeotechnischer Sicht bestehen gegen den Bau von Versickerungsanlagen keine Bedenken.“ (Dipl. – Geol. H. Ziegenmeyer, Umweltgeotechnik, 2021, S. 19 f)
- 

„Aus den vorstehenden Sachverhalten ergeben sich folgende Empfehlungen für den Umgang mit dem Bodenmaterial während der Baumaßnahme:

- Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich der Oberbodenmischproben sind nicht erforderlich.
- Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser können ohne die Besorgnis von Verlagerungen von Schadstoffen aus den unterlagernden gewachsenen Bodenschichten ausgeführt werden.
- Die technischen Möglichkeiten der Verwertung des Oberbodenmaterials auf dem Gelände sollten geprüft werden.
- Zur Einhaltung des Prüfwertes für die Nutzung „Wohngebiete“ ist bei eventuellen Umlagerungen des Oberbodens aus dem Bereich Q9 ist darauf zu achten, dass das

Oberbodenmaterial ausschließlich in dem Bereich der Wohnbebauung oder Gewerbenutzung eingesetzt wird.

- Umlagerungen des Oberbodens aus den anderen Bereichen sind ohne Einschränkungen unabhängig von den geplanten Nutzungen auf der gesamten B-Plan Fläche möglich.
- Beim Abschieben und gegebenenfalls Bereitstellen zur weiteren Verwendung des Oberbodens sind Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, wie z. B. die maximale Höhe von Halden zu beachten.
- Umlagerungen und die Verwertungsorte von Bodenmaterial sollten ebenso wie die eventuelle externe Verwertung dokumentiert werden.
- Beim Verbringen von Oberboden vom Gelände sind die entsorgungsrelevanten Belastungen des Materials zu beachten.
- Für die eventuell beim Bau der Versickerungsanlagen anfallenden Aushubmassen der Sande und/oder des Geschiebelehms sind keine wesentlichen entsorgungsrelevanten Belastungen zu erwarten. Die vorliegenden Befunde der Übersichtsuntersuchungen der entsorgungsrelevanten Parameter aus den Kleinrammbohrungen ersetzen keine Deklarationsanalytik zur Entsorgung.
- Bei der Entsorgung von Abfällen (Beseitigung / Deponierung) von Bodenmaterial sind die Andienungspflichten von Abfällen im Kreis Pinneberg zu beachten.“ (Dipl. – Geol. H. Ziegenmeyer, Umweltgeotechnik, 2021, S. 20 f)

### **10.3. Nachnutzung des Bodens**

Der Vorhabenträger und die Gemeinde bemühen sich die sinnvolle Wiederverwertung von Mutterböden frühzeitig abzuklären. Landwirtschaftliche Flächen sind im F-Plan bereits ausreichend verzeichnet. Ob diese Flächen jedoch für eine Wiederverwertung von Mutterböden geeignet sind bzw. diese Wiederverwendung für die einzelnen Flächen sinnvoll ist, kann und wird die Gemeinde bzw. der Vorhabenträger und/oder der zukünftige Bauherr/die zukünftige Bauherrin außerhalb der Bauleitplanung klären. Dies wird jedoch spätestens im Rahmen der Ausbauplanung sein.

Geringfügige Bodenmengen können im Änderungsbereich selbst z.B. für die Auffüllung des im B-Plan festgesetzten Landschaftswalls zwischen Schule und gewerblicher Baufläche sowie für die Gestaltung der Grünflächen genutzt werden.

Belastete Böden sind gem. Kapitel 10.2 und 11.4 fachgerecht zu Entsorgen.

## **11. Ver- und Entsorgung**

---

### **11.1. Strom-, Wasser- und Gasversorgung, Telekommunikation, Löschwasser**

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation der geplanten Neubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im Plangebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen vorzusehen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG wies darauf hin, dass ein Standort für eine Trafostation, im südlichen Bereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sollte das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, beachtet werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Ver- und Entsorgungsnetzes sowie für die Koordinierung der Baumaßnahmen verschiedener Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen den Trägern so früh wie möglich schriftlich angezeigt werden.

Vodafone weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich des Bestandsgebäudes Telekommunikationsanlagen befinden. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

## 11.2. Entwässerung

Für den Änderungsbereich wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Die Ergebnisse des Konzeptes werden im Nachhinein zusammengefasst zitiert. Für Details wird auf die Begründung des Bebauungsplans Nr. 72 verwiesen.

### 11.2.1. Regenwasserbeseitigung

Da mit der geplanten Bebauung eine Flächenversiegelung und damit – ohne geeignete Maßnahmen- zwangsläufig eine Überschreitung dieser Einleitungsbeschränkung verbunden wäre, werden Versickerungs- und Speichermaßnahmen für das Gebiet in Abhängigkeit von der durch die Neubebauung geplanten tatsächlichen Versiegelung zwingend im B-Plan vorgeschrieben. Weiter wurde mit der Wasserbehörde erörtert, dass für die hydraulische Dimensionierung aller Speicher- und Versickerungseinrichtungen in dem Gebiet grundsätzlich ein Niederschlags-Wiederkehrintervall „T“ von 30 Jahren als Eingangsgröße (auf der Basis des Arbeitsblattes DWA-A 117 “Bemessung von Regenrückhalteräumen“, einfaches Verfahren, April 2006) zugrunde zu legen ist.

Die Entwässerung wird folgendermaßen vorgesehen:

- In Teilbereichen lassen die Böden eine Versickerung des Regenwassers zu. Die Regenwasserversickerung wird hier im B-Plan festgeschrieben. „Dementsprechend werden diese Flächen nicht an das öffentliche Kanalsystem für die Oberflächenentwässerung angeschlossen. In Abstimmung mit der Wasserbehörde ist zu prüfen, ob ein Notüberlauf zugelassen werden kann.“ (Ingenieurbüro Hölbling, 2021, S. 5)
- Für die gemischte Bauflächen, die nicht versickern können, wird davon ausgegangen, „dass (nahezu) kein Anteil des Niederschlagswassers zur Versickerung gebracht werden kann und auch die Anlage und der dauerhafte Betrieb einzelner Rückhalteeinrichtungen auf den privaten Flächen nur unzureichend zu sichern ist. Daher wird für diese Flächen ein öffentliches Regenrückhaltebecken angelegt, in das die privaten Grundstücksflächen über ein öffentliches Kanalnetz entwässern müssen. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens berücksichtigt das Einzugsgebiet von den vorgenannten gemischten Bauflächen. Die Grundstücksfläche für das Regenrückhaltebecken beträgt rd. 1.280 m<sup>2</sup>. Das Regenrückhaltebecken leitet das gespeicherte Oberflächenwasser gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal der Kellerstraße ein.“ (Ingenieurbüro Hölbling, 2021, S. 5 f)
- Auf der Gemeinbedarfsfläche für die Schule „sind die erforderlichen Speicher- und Versickerungseinrichtungen (Versickerung nur in wenigen Bereichen möglich) zu planen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. [...] der hohe Freiflächenanteil in diesem Bereich des [Änderungsbereiches] erlaubt die Herstellung zusätzlicher unterirdischer Speicherräume. Im Rahmen der weiteren Planung ist zudem zu prüfen, ob ein möglichst großer Teil des gespeicherten Oberflächenwassers als

Brauchwasser (z.B. für Toilettenspülung) in den geplanten öffentlichen Gebäuden genutzt werden kann, um die Menge des abzuleitenden Wassers zu reduzieren und zudem Trinkwasser zu sparen. (Ingenieurbüro Hölbling, 2021, S. 6)

- Auch für die gewerbliche Baufläche „sind die erforderlichen Speicher- und Versickerungseinrichtungen (Versickerung nur in wenigen Bereichen möglich) zu planen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. [...] Die [im B-Plan] zulässige GRZ von 0,6 wird voraussichtlich die Anlage größerer unterirdischer Speicher erforderlich machen. Im Falle der Übersteigerung des geplanten Einstauwasserspiegels (ca. 14,70 mNN) im Rückhaltebecken, wird das Wasser über eine Notablaufleitung in die Regenwassergrundleitung geführt und abgeleitet.“ (Ingenieurbüro Hölbling, 2021, S. 7)



**Abbildung 12 - Überlegung zur Regenentwässerung**

Quelle: (Ingenieurbüro Hölbling, 2021)

### 11.2.2. Regenwasserbeseitigung in Ellerbek

Das anfallende Regenwasser wird gedrosselt in den Kellergraben eingeleitet, der im weiteren Verlauf die Gemeinde Ellerbek durchquert und in die Mühlenau mündet. Von der Gemeinde Ellerbek wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt, dass im Entwurfsstadium vorliegt und der Begründung des Bebauungsplans Nr. 72 angehängt ist.

„Derzeit endet der offene Kellergraben auf Höhe etwa mittig des Grundstücks Kellerstraße Nr. 230 (Flurstück 1/1) und geht in die Verrohrung DN 600 mm über. Aufgrund der verringerten Aufnahme- und Ableitungskapazität der Rohrleitung gegenüber dem als offenes Trapezprofil konzipierten Grabens kommt es vor der Rohreinleitung zu einem Wasseraufstau, bei Verlegung des dortigen Rechens mit Grobstoffen ggf. zusätzlich begünstigt.

Mit dieser Ausarbeitung soll untersucht werden, welche Auswirkungen eine Verlängerung der Rohrleitung um rd. 30 m bis südlich des Grundstücks Haus Nr. 230 mit gleichzeitiger



Einfassung östlich des Gewässers und entlang südlich der Grundstücksgrenze Nr. 230 mit einem Erdwall hätte.“ (Lenk + Rauchfuß GmbH, 2021, S. 4)

„Grundsätzlich ist die angedachte Maßnahme zur Verlängerung der Grabenverrohrung mit Umschließung der Ackerfläche mittels Erdwall geeignet, die Überflutungsgefährdung für den Wohnbaubereich in der Gemeinde Ellerbek in nicht unerheblichem Maße zu reduzieren. Ein in der Vergangenheit zu Überflutungen mit erhöhten wirtschaftlichen Folgeschäden dokumentiertes Regenereignis hätte durch diese Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden können. Gänzlich wird sich durch die baulichen Maßnahmen die Gefährdung jedoch nicht beseitigen lassen, zumal das Wasser im Falle eines Überlaufs über die Ackerfläche aufgrund der vorherrschenden Geländetopografie nachfolgender Flächen wiederum den bisherigen Fließweg durch den Wohnbaubereich nehmen würde, allerdings reduziert um die Einstauwassermenge. Besondere Beachtung ist dem Grundstück Nr. 230 zu widmen, welches durch die Maßnahme potenziell stärker gefährdet sein wird.

Weitere Details der baulichen Ausführung, insbesondere zur Herstellung des Erdwalls, sind im Rahmen der erforderlichen Entwurfs- Genehmigungs- und Ausführungsplanung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erarbeiten.“ (Lenk + Rauchfuß GmbH, 2021, S. 17)

Die Lösungswege werden weitergehend untersucht und fortgeschrieben.

### 11.2.3. **Schmutzwasserbeseitigung**

„Das im Bereich [der gemischten Bauflächen] sowie auf der Fläche für den Gemeinbedarf anfallende Abwasser soll gesammelt und über Schmutzwasserfreigefällekanäle zu einer Schmutzwasserpumpstation geleitet werden.

Die Schmutzwasserpumpstation soll in Abstimmung mit der Gemeinde Rellingen im Öffentlichen Raum im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens [...] hergestellt werden, um jederzeit anfahrbar zu sein und somit Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

Die Herstellung einer Schmutzwasserpumpstation ist erforderlich, da der vorhandene Schmutzwasserkanal in der Kellerstraße zu flach ist, als dass man dort die betreffenden Flächen mit einem Schmutzwasserfreigefällekanal anschließen könnte. Die Lage der öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanalisation aus den von der Gemeinde Rellingen zur Verfügung gestellten Leitungskatasterpläne wurden nachrichtlich in den Entwässerungslageplan übernommen.

Von der Schmutzwasserpumpstation wird das anfallende Abwasser über eine ca. 240 m lange Schmutzwasserdruckrohrleitung entlang der Planstraße zunächst nach Süden bis zum „Hermann-Löns-Weg“ und im weiteren Verlauf in nordöstliche Richtung im Bankettstreifen / Grünstreifen bis zum vorhandenen SW-Kontrollschacht Nr. 21431 in der östlich des Plangebietes verlaufenden Stichstraße geleitet. Hier befindet sich die Einleitungsstelle für das Schmutzwasser.

Des Weiteren liegt ein Schmutzwasseranschlusskanal von der Kellerstraße im Bereich ca. gegenüber von Kellerstraße 71/73 bis auf das geplante Gewerbegebiet. Hier wäre eine Möglichkeit zum Anschluss des im Bereich des Gewerbegebietes anfallende Schmutzwasser gegeben. Alternativ wäre ein neuer Schmutzwasseranschlusskanal von der „Kellerstraße“ auf das Gewerbegrundstück zu legen. (Ingenieurbüro Hölbling, 2021, S. 7 f)

## 11.3. **Löschwasser**

Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundschatz zuständig. Bezogen auf die geplanten Gewerbebestandorte sowie Flächen für Gemeinbedarf (hier: Schule und Multifunktionshalle) kann sich jedoch ein erhöhter Löschwasserbedarf ergeben.

Für Gewerbebetriebe, aber auch für Schulen einer gewissen Größenordnung, ist i.d.R. ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich.

Gemäß Aussage des Wasserwerks vom 23.09.21 ist die Löschwasserversorgung über die Leitungen in der Kellerstraße (DN 200) und im Hermann-Löns-Weg DN 100 sichergestellt.



Abbildung 13 - Lageplan der Hydranten (rot)

## 11.4. Abfallbeseitigung

Bei der Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten.

Die Untere Abfallentsorgungsbehörde wies im Rahmen der Beteiligung auf Folgendes hin:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind (§ 2 Absatz Nr. 10 KrWG)

Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG).

Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes:

- Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.
- Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:

- Analytikberichte nach LAGA
  - Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997
  - Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %: Analyse nach LAGA M20
- Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)
- Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls)
- Angaben zum geplanten Entsorgungsweg

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Von den Vorgaben der LAGA M20 und der LAGA M32 PN 98 darf nur in Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgewichen werden. Es muss dann u.a. ein entsprechendes Konzept zu der angedachten alternativen Probenahme eingereicht werden (Untersuchungskonzept). Dabei könnte zum Beispiel eine Rasterbeprobung ausgearbeitet werden.

Sollte keine Ausarbeitung einer alternativen Probenahme erfolgen, gelten die o.g. Vorgaben für die Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) der Bodenmaterialien.

#### Bei Abrissarbeiten wäre Folgendes zu beachten:

Die Entfernung von asbesthaltigem Material (soweit vorhanden) darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten, Übernahmescheinen usw. unaufgefordert vorzulegen.

Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03\* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden.

Die asbesthaltigen Abfälle sowie die künstlichen Mineralfasern (Dämmmaterialien) sind als Abfälle zur Beseitigung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH – GAB –, Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld zu entsorgen. Über diese Entsorgung sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg entsprechende Belege vorzulegen.

Weitere Informationen zu dem Umgang mit Asbestmaterialien erhalten Sie unter: [https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/arbeitschutz/faltblaetterneu02.12.2015/as\\_asbest\\_i\\_1904b.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/arbeitschutz/faltblaetterneu02.12.2015/as_asbest_i_1904b.pdf)

Ein Merkblatt zu dem Thema „Künstliche Mineralfasern“ finden Sie unter: [https://www.uk-nord.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/arbeitschutz/faltblaetterneu02.12.2015/as\\_mineralstoffe\\_1904a.pdf](https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/arbeitschutz/faltblaetterneu02.12.2015/as_mineralstoffe_1904a.pdf)

Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.

Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Aufrufen können Sie dieses über den nachfolgenden Link:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/Downloads/Merkblatt\\_Abbruchabfaelle\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abfallwirtschaft/Downloads/Merkblatt_Abbruchabfaelle_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mir unverzüglich vorzulegen.“

## **12. Kennzeichnungen**

---

### **12.1. Anbauverbotszone**

Ein Teil des Änderungsbereichs befindet sich in der Anbauverbotszone der Kreisstraße „Kellerstraße“. Gem. Schreiben vom 20.10.2021 verzichtet der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, FD Tiefbau auf die Einhaltung der 15 m-Anbauverbotszone im Bereich der freien Strecke der K 5 zwischen der Einmündung „Zum Sportplatz“/Schwalbenstr. und Kellerstr. 77.

### **12.2. Wasserschutzgebiet**

Der Änderungsbereich liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rellingen. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten. Bei Baumaßnahmen an geplanten Straßen ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2002)“ einzuhalten.

### **12.3. Richtfunktrasse**

Durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung der Telefonica O2. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101554719 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 19 m und 49 m über Grund. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

## 13. Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Es wird jedoch auf den § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 14. Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
<b>Gemischte Bauflächen</b>	<b>1,500</b>
davon: östliches Gebiet	1,071
davon: westliche Gebiet	0,429
<b>Gewerbliche Bauflächen</b>	<b>1,159</b>
<b>Schule</b> (inkl. Regenrückhaltung)	<b>1,917</b>
<b>Grünflächen</b>	<b>0,580</b>
<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>5,156</b>



## 15. **Abbildungsverzeichnis**

---

Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich .....	4
Abbildung 2 - Verteilung der Nutzungen im Plangebiet.....	5
Abbildung 3 - Ausschnitt Regionalplan .....	8
Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.....	11
Abbildung 5 - Ausschnitt angrenzende B-Pläne.....	12
Abbildung 6 - Konzeptentwurf.....	13
Abbildung 7 - Räumliche Lage des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 72 .....	20
Abbildung 8 - Übersichtsdarstellung der geprüften Alternativflächen .....	23
Abbildung 9 - Lage der Lichtquellen (L) und Immissionsorte (IO) .....	35
Abbildung 10 - Lage der von GSB (2016) durchgeführten Sondierungsbohrungen BS1 bis BS12.....	52
Abbildung 11 - Übersichtsplan aus dem Verkehrsgutachten.....	69
Abbildung 12 - Überlegung zur Regenentwässerung.....	74
Abbildung 13 - Lageplan der Hydranten (rot).....	76

## 16. **Quellenverzeichnis**

---

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- Bulwiengesa AG. (2014). Rellingen - Einzelhandelsentwicklungsgutachten. Hamburg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (August 2016). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8). Kiel.
- Dipl. – Geol. H. Ziegenmeyer, Umweltgeotechnik. (August 2021). Kontaminationsuntersuchung zur Bauleitplanung . Uetersen.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASSt 06. Köln.
- GBS Schnoor + Brauer. (Dezember 2016). Bodenprofile nach DIN 4023 und Schichtenverzeichnis. Bredenbek.
- Gemeinde Rellingen. (Mai 1994). Satzung der Gemeinde Rellingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung). *(2. Nachtrag 26.02.2017)*. Rellingen.
- Gemeinde Rellingen. (2009). Flächennutzungsplan der Gemeinde Rellingen. Rellingen.
- Gemeinde Rellingen. (September 2014). Bereisung Gewerbeflächen 15.04.2014 - Gesträchsvermerk. Rellingen.
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Google earth. (2021).
- Ingenieurbüro Hölbling. (November 2021). *Wasserwirtschaftliches Konzept*. Bordesholm.
- Innenministerium des Landes SH. (Juli 2010). Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein. Amtsbl. Schl.-H.

- KAS Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. (2010). Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG.
- Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen
- LAIRM Consult GmbH. (August 2021). Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlagen des SC Egenbüttel zum Bebauungsplan Nr. 72 der Gemeinde Rellingen. Bargteheide.
- Lenk + Rauchfuß GmbH. (Oktober 2021). Machbarkeitsstudie Verrohrungsverlängerung zur Vorverlegung Rohreinlauf Kellergraben. Rellingen.
- Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist)*.
- Regionalplan für den Planungsraum I. (1998).
- Taubert und Ruhe GmbH. (Januar 2020). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 5 Bevern. Pinneberg.
- Vermessungsbüro Felshart. (Oktober 2016). Lage- und Höhenplan mit örtlicher Vermessung. Uetersen/Pinneberg.
- Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH. (August 2021). B-Plan Nr. 72, Kellerstraße (K 5) / Hermann-Löns-Weg, Verkehrsgutachten. Neumünster.
- Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH. (September 2021). Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm nach DIN 18005 /16.BImSchV. Neumünster.

#### **Quellen des Umweltberichts:**

- Gemeinde Rellingen (1994 / 1999 / 2007): Satzung der Gemeinde Rellingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung).- Fassung 2. Nachtrag vom 26.02.2007
- Gemeinde Rellingen (2007): Landschaftsplan
- Gemeinde Rellingen (2009): Flächennutzungsplan
- Gemeinde Rellingen (2021): 8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 72 „Kellerstraße/ Hermann-Löns-Weg“ für das Gebiet östlich der Kellerstraße, südlich „Am Sportplatz“ und des angrenzenden Flurstückes 5, westlich der Grundstücke Hermann-Löns-Weg 72, 72 a, 74 und 78 sowie nördlich des Hermann-Löns-Weges /// Gemeinsame „Scoping-Unterlage“ zur Beschreibung der Umweltbelange für die zu erstellenden Umweltberichte im Rahmen der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, der frühzeitigen „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“), der „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 1 LaplaG sowie die im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen
- GSB (2016): Bodenprofile und Schichtenverzeichnis Erschließung des Gewerbegebietes B-Plan 72 in 25462 Rellingen.- Stand 17.11.2016 und 09.12.2016
- Ingenieurbüro Hölbling (2021): Lageplan Oberflächenwasserableitung Gemeinde Rellingen Erschließung B-Plan Nr. 72.- Stand 09.02.2021
- LAIRM Consult GmbH. (August 2021). Untersuchung der Einwirkungen aus dem Betrieb der Flutlichtanlagen des SC Egenbüttel zum Bebauungsplan Nr. 72 der Gemeinde Rellingen. Bargteheide.
- LLUR SH (2019): Datenauszug aus dem Artenkataster.- Email vom 12.07.2019
- MLUIR SH (2010): Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rellingen (Wasserschutzgebietsverordnung Rellingen) Vom 27. Januar 2010

WVK (2021): Lärmtechnische Untersuchung Verkehrslärm nach DIN 18005 / 16. BImSchV.-  
Stand 20.09.2021

WVK (2021): Verkehrsgutachten.- Bearbeitungsstand 30.08.2021

Ziegenmeyer, Dipl.-Geol Harro (2021): Kontaminationsuntersuchung zur Bauleitplanung.-  
Stand 20.08.2021

Diese Begründung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rellingen in Ihrer  
Sitzung am 29.03.2022 gebilligt.

Rellingen, den .....

.....

Bürgermeister